

Offenlegungsbericht der Stadtparkasse Wuppertal

Offenlegung gemäß CRR zum 31.12.2015



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Informationen	6
1.1	Einleitung und allgemeine Hinweise	6
1.2	Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)	6
1.3	Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)	7
1.4	Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)	7
1.5	Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)	7
2.	Risikomanagement (Art. 435 CRR)	9
2.1	Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)	9
2.2	Risikomanagementziele und –system	10
2.2.1	Risikomanagementziele	10
2.2.2	Risikomanagementsystem	11
2.2.3	Methoden der Absicherung	13
2.3	Detaillierte Beschreibung der Steuerung der wesentlichen Risiken der Stadtparkasse Wuppertal	14
2.3.1	Adressausfallrisiken	14
2.3.2	Marktpreisrisiken	16
2.3.3	Liquiditätsrisiken	18
2.3.4	Operationelle Risiken	19
2.3.5	Sonstige Risiken	20
2.3.6	Gesamtbild der Risikolage	21
2.4	Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)	22
3.	Eigenmittel (Art. 437 CRR)	24
3.1	Eigenkapitalüberleitungsrechnung	24
3.2	Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente	25
3.3	Art und Beträge der Eigenmittelelemente	25
3.4	Überschreibungsbeträge gemäß Artikel 492 (2) CRR	34
4.	Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	35



5.	Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)	37
5.1	Angaben zur Struktur des Kreditportfolios	37
5.2	Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge	41
6.	Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)	45
7.	Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)	48
8.	Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	50
9.	Marktrisiko (Art. 445 CRR)	52
10.	Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)	53
11.	Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	54
12.	Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	56
13.	Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	57
14.	Verschuldung (Art. 451 CRR)	59
15.	Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)	62

Tabellenverzeichnis

Abb. 1 Entwicklung der Gesamtlimitauslastungen	12
Abb. 2 Investitionen in PIIGS-Staaten.....	16
Abb. 3 Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2015 (Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR).....	22
Abb. 4: Eigenkapital-Überleitungsrechnung	25
Abb. 5: Tabelle: Art und Beträge der Eigenmittelelemente	34
Abb. 6: Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionsklassen	36
Abb. 7: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen.....	38
Abb. 8: Risikopositionen nach geografischen Gebieten.....	38
Abb. 9: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen	42
Abb. 10: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach geografischen Gebieten	43
Abb. 11: Entwicklung der Risikovorsorge.....	44
Abb. 12: Benannte Rating- bzw. Exportversicherungsagenturen je Risikopositionsklasse.....	45
Abb. 13: Risikopositionswerte vor Kreditrisikominderung	46
Abb. 14: Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung	47
Abb. 15: Wertansätze für Beteiligungspositionen.....	49
Abb. 16: Realisierte und nicht realisierte Gewinne und Verluste aus Beteiligungspositionen	49
Abb. 17: Besicherte Positionswerte	51
Abb. 18: Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken	52
Abb. 19: Zinsänderungsrisiko	53
Abb. 20: Positive Wiederbeschaffungswerte	55
Abb. 21: Kreditderivate nach Arten von Ausfallrisikopositionen	55
Abb.: 22: Nominalbeträge der Kreditderivategeschäfte nach Verwendung.....	56
Abb. 23: Bilanzaktiva zu Markt- und Buchwerten.....	57
Abb. 24: Erhaltene Sicherheiten	58
Abb. 25: Zugehörige Verbindlichkeiten	58

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
a. F	Alte Fassung
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
Art.	Artikel
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
bp	Basispunkte
BSC	Balanced Scorecard
CPV	Credit Portfolio View
CRR	Capital Requirements Regulation
CVA	Credit Valuation Adjustment = Anpassung der Kreditbewertung
EAA	Erste Abwicklungsbank
EBA	European Banking Authority = Europäische Bankenaufsichtsbehörde
ECA	Export credit agency = Exportversicherungsagentur
ECAI	External Credit Assessment Institution = in der EU anerkannte Ratingagentur
EWB	Einzelwertberichtigung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EZB	Europäischer Zentralbank
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
InstutsVergV	Institutsvergütungsverordnung
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
OGA	Organismus für gemeinsame Anlagen
LBS	Landesbausparkasse
LiqV	Liquiditätsverordnung
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute
RSGV	Rheinischer Sparkassen- und Giroverband
SolvV	Solvabilitätsverordnung
VaR	Value at Risk

1. Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise

Seit der Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2004 besteht das Grundkonzept aus drei sich ergänzenden Säulen. Die dritte Säule ergänzt die quantitativen Vorgaben der ersten Säule (insbesondere Mindestkapitalanforderungen) und das interne Risikomanagement sowie Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule). Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR), die die bisherigen SolV-Vorgaben ablösen. Die bislang in § 7 InstitutsVergV a. F. geregelte Offenlegung von Informationen zur Vergütungspolitik findet sich nun ebenfalls in der CRR wieder.

Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldestichtags zum Ultimo Dezember des Berichtsjahres. Davon abweichend erfolgen die Angaben zu Kreditrisikoanpassungen auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses.

1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)

Qualitative Angaben

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die Angaben zum Anwendungsbereich der Offenlegung gemäß Artikel 431, 436 und 13 CRR / sowie § 26a (1) Satz 1 KWG.

- Die Offenlegung der Stadtparkasse Wuppertal erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

Quantitative Angaben

Gemäß Artikel 436 Buchstaben c) bis e) CRR erklärt die Stadtparkasse Wuppertal folgendes:

- Die Stadtparkasse Wuppertal hat keine Tochtergesellschaften.

1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Die Stadtparkasse Wuppertal macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR gebrauch, bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

Eine Prüfung der Angemessenheit bei der Nicht-Offenlegung von nicht wesentlichen oder vertraulichen Informationen bzw. Geschäftsgeheimnissen gemäß den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) wurde durchgeführt und entsprechend dokumentiert.

Folgende Ausnahmen wurden angewendet:

- Quantitative Offenlegungsinhalte, wie z. B. Risikopositionen, die weniger als 5 % der Gesamtposition ausmachen, sind als "sonstige Posten" ausgewiesen. Bei Positionen unterhalb der 5 %-Grenze ist eine weitere Aufschlüsselung unter Materialitätsgesichtspunkten nicht erforderlich.
- Kundenbezogene Informationen, die Rückschlüsse auf Kunden zulassen könnten, wurden nicht offengelegt. Begründung: Es werden vertragliche, datenschutzrechtlich relevante Inhalte geschützt.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Stadtparkasse Wuppertal:

- Art. 438 Buchstabe b) CRR (Keine Kapitalaufschläge gemäß Artikel 104 (1) Buchstabe a) CRD von der Aussicht gefordert.)
- Art. 440 CRR (Antizyklische Kapitalpuffer sind erst ab dem Jahr 2016 aufzubauen.)
- Art. 441 CRR Die Stadtparkasse Wuppertal ist kein global systemrelevantes Institut.
- Art. 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden.)
- Art. 452 CRR Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.
- Art. 454 CRR Die Stadtparkasse Wuppertal verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken.
- Art. 455 CRR Die Stadtparkasse Wuppertal verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.

1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)

Die offen zu legenden Informationen gemäß Artikel 434 CRR sind auf der Homepage der Stadtparkasse Wuppertal unter www.sparkasse-wuppertal.de veröffentlicht worden.

Der Offenlegungsbericht bleibt bis zur Veröffentlichung des folgenden Offenlegungsberichtes auf der Homepage der Stadtparkasse Wuppertal jederzeit zugänglich. Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)

Gemäß Artikel 433 CRR müssen die nach Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 455) erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich offen gelegt werden.

Die Stadtparkasse Wuppertal hat gemäß der in Artikel 433 Satz 3 CRR sowie den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) geprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal jährlich ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Die Prüfung der Stadtparkasse Wuppertal hat ergeben, dass eine jährliche Offenlegung ausreichend ist.

2. Risikomanagement (Art. 435 CRR)

2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)

Aktuell sind bestandsgefährdende oder sonstige Risiken mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für unser Haus unverändert nicht erkennbar.

Angemessenheit der Risikomanagementverfahren und konzise Risikoerklärung (Art. 435 (1) e, f CRR)

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 (1) Buchstabe e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Sparkasse angemessen sind.

Der vom Vorstand genehmigte Lagebericht enthält unter Kapitel 4 den Risikobericht. Dieser beschreibt das Risikoprofil der Sparkasse und enthält wichtige Kennzahlen und Angaben zum Risikomanagement. Der Risikobericht stellt die Risikoerklärung nach Art. 435 (1) Buchstabe f) CRR dar.

Risikocontrolling-Funktion

Gemäß den MaRisk hat jedes Institut über eine Risikocontrolling-Funktion zu verfügen, die für die unabhängige Überwachung und Kommunikation der Risiken zuständig ist. Der Vorstand der Stadtparkasse Wuppertal hat die Leitung der Risikocontrolling-Funktion dem Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft übertragen. Der Risikocontrolling-Funktion wurden die in den MaRisk geforderten Befugnisse eingeräumt. Sie hat in der Stadtparkasse Wuppertal insbesondere folgende Aufgaben:

- Unterstützung des Vorstandes in allen risikopolitischen Fragen, insbesondere bei der Entwicklung und Umsetzung der Risikostrategie sowie bei der Ausgestaltung eines Systems zur Begrenzung der Risiken.
- Durchführung der Risikoinventur und Erstellung des Gesamtrisikoprofils.
- Unterstützung des Vorstandes bei der Einrichtung und Weiterentwicklung der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse.
- Einrichtung und Weiterentwicklung eines Systems von Risikokennzahlen und eines Risikofrüherkennungsverfahrens.
- Laufende Überwachung der Risikosituation des Instituts und der Risikotragfähigkeit sowie der Einhaltung der eingerichteten Risikolimits.
- Regelmäßige Erstellung der Risikoberichte für die Geschäftsleitung.
- Verantwortung für die Prozesse zur unverzüglichen Weitergabe von unter Risikogesichtspunkten wesentlichen Informationen an die Geschäftsleitung, an das Risikocontrolling, die jeweiligen Verantwortlichen und gegebenenfalls die Interne Revision.

Der Vorsitzende des Risikoausschusses kann unmittelbar beim Leiter des Risikocontrollings Auskünfte einholen. Wechselt die Leitung der Risikocontrolling-Funktion, wird der Verwaltungsrat informiert.

2.2 Risikomanagementziele und –system

2.2.1 Risikomanagementziele

Zentrales Ziel des Risikomanagements der Stadtparkasse Wuppertal ist gemäß ihrer Geschäftsstrategie die langfristige Unternehmenssicherung zum Wohle der Menschen in der Region. Zur Konkretisierung der Geschäftsstrategie sowie zur Messung der Strategieumsetzung hat die Stadtparkasse Wuppertal geschäftsstrategische Ziele entwickelt. Die Basis für die Ausrichtung des Risikomanagements der Stadtparkasse Wuppertal bilden folgende Ziele:

- Eigenkapital stärken
- Risikotragfähigkeit sicherstellen
- Liquidität sichern
- Kosten reduzieren
- Erträge steigern
- Risiko-Rendite-Relation optimieren
- Qualität des Kreditportfolios sichern

Ergänzend zu ihrer Geschäftsstrategie hat die Stadtparkasse Wuppertal eine hierzu konsistente Risikostrategie festgelegt. Zur Messung der Ziele dieser Strategie hat die Stadtparkasse Wuppertal Messgrößen implementiert, die die Ziele der Geschäftsstrategie unterstützen. Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2015 hat die Stadtparkasse Wuppertal eine neue Geschäftsstrategie bis 2018 entwickelt und gleichzeitig davon eine neue Risikostrategie abgeleitet.

Aus Gesamtbanksicht wurde der Bedarf einer jährlichen Eigenkapitalzuführung definiert, um die wachsenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung der Stadtparkasse Wuppertal sicherzustellen. Neben der Erfüllung der Mindestanforderungen für die Eigenkapitalkennziffern werden strategische Größen festgelegt, um der Stadtparkasse Wuppertal einen angemessenen Handlungsspielraum zu ermöglichen. Auf Basis der Maßstäbe des Haftungsverbundes der Sparkassen erfolgt eine regelmäßige objektive Einschätzung der Risikosituation der Stadtparkasse Wuppertal. Hier hat sich die Stadtparkasse Wuppertal zum Ziel gesetzt, nicht als Kreditinstitut mit erhöhter Risikolage eingestuft zu werden.

Ein weiteres Ziel des Risikomanagements ist ein effektiver Einsatz des Kapitals der Stadtparkasse Wuppertal, um so - unter Beachtung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen - für eine optimale Rentabilität der zur Verfügung stehenden Kapitalressourcen zu sorgen und in diesem Kontext die sich ergebenden Chancen ertragswirksam zu nutzen.

Um die Spannbreite zwischen den Chancen und Risiken zu ermitteln, erfolgt turnusmäßig eine Expertenschätzung zu den möglichen positiven, realistisch zu erwartenden und negativen Entwicklungen der näheren Zukunft, auf dessen Grundlage die jeweiligen quantitativen Auswirkungen für die Stadtparkasse Wuppertal erhoben werden. Auf diese Weise kann die Stadtparkasse Wuppertal ihre aktuelle Ergebnisvorschau optimal bewerten und frühzeitig Steuerungsmaßnahmen einleiten, falls diese erforderlich werden.

Die Stadtparkasse Wuppertal betrachtet sich insgesamt als risikoneutral, d. h. es erfolgt weder eine aggressive noch eine restriktive (risikoaverse) Bereitstellung von Risikokapital. Dies äußert sich vor allem in der ausgewogenen Begrenzung der Risiken, einer vorsichtigen Auswahl der Vermögensklassen sowie einem grundsätzlich langfristigen Anlagehorizont.

Im Ergebnis folgt daraus das kontrollierte Eingehen von Risiken zur Erschließung von Ertragschancen. Um dies zu erreichen, verfügt die Stadtparkasse Wuppertal über eine Vermögensallokation, die sich durch transparente Strukturen und beherrschbare Produkte auszeichnet.

2.2.2 Risikomanagementsystem

Aufbauorganisatorisch ist eine durchgehende Funktionstrennung zwischen Markt und Handel sowie Marktfolge, Abwicklung, Kontrolle und Risikocontrolling bis zur Geschäftsleiterbene sichergestellt. Alle Aufgaben der Gesamtbanksteuerung werden im Zuständigkeitsbereich des Vorstandsvorsitzenden wahrgenommen.

Die Interne Revision prüfte auch im vergangenen Jahr im Rahmen ihres Auftrages ausgewählte Bereiche der Gesamtbanksteuerung und des Risikomanagements.

Als Grundlage für einen bewussten und verantwortlichen Umgang mit bestehenden und potenziellen Risiken dienen strukturierte Prozesse und Regelkreisläufe (z. B. Risikomanagementprozess, Prozess Risikoinventur, Neuprodukt-Prozess).

Der in der Stadtparkasse Wuppertal eingerichtete Risikomanagementprozess gewährleistet die Identifizierung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kommunikation der wesentlichen Risiken und damit verbundener Risikokonzentrationen. Die Stadtparkasse Wuppertal sieht sich hinsichtlich der zunehmenden qualitativen und prozessualen Anforderungen an das Risikomanagement gut gerüstet. Aufgrund der sich ständig verändernden Rahmenbedingungen für die Stadtparkasse Wuppertal ist die Risikoidentifikation eine permanente Aufgabe aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dazu gehört ein reibungsloser Informationsfluss über neu erkannte respektive potenzielle Risiken als notwendige Voraussetzung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems.

Zur Überprüfung des Gesamtrisikoprofils der Stadtparkasse Wuppertal und der Beurteilung der Wesentlichkeit der Risiken wird regelmäßig eine Risikoinventur unter Berücksichtigung der vorhandenen oder neu geplanten Risiken und Risikokonzentrationen sowie der jeweils aktuell bestehenden Vermögensaufteilung durchgeführt.

Die Marktpreis-, Adressen-, Liquiditäts-, operationellen und sonstigen Risiken werden grundsätzlich als wesentlich eingestuft, d. h. sie können die Vermögens-, Ertrags- oder die Liquiditätsslage erheblich beeinträchtigen. Unterhalb dieser Risikoarten gibt es jedoch einzelne sogenannte Risikokategorien, die hiervon ausgenommen werden.

Im Rahmen der Risikoinventur wurde das Immobilienrisiko als nicht mehr wesentlich beurteilt.

Zu der Einstufung der Wesentlichkeit haben verschiedene Aspekte geführt, die als Bedrohungspotenzial des einzelnen Risikos für die Stadtparkasse Wuppertal zusammengefasst werden können. Neben der Höhe der Bestandsposition und der damit im Zusammenhang stehenden Risikogrößenordnung werden auch weitere grundsätzliche Aspekte wie die Eintrittswahrscheinlichkeit, die Risikobedeutung, die Beherrschbarkeit und das Vorliegen daraus resultierender Risikokonzentrationswirkungen einbezogen.

Durch eine integrative Sichtweise auf alle Risiken werden in besonderer Weise die Wechselbeziehungen der einzelnen Risikoarten berücksichtigt. Insbesondere die als wesentlich klassifizierten Risiken sind steuerungsrelevant. Für jede steuerungsrelevante Risikoart wird - sofern die Natur des Risikos dies zulässt - ein Wert ermittelt, der die möglichen finanziellen Konsequenzen eintretender Risiken zum Ausdruck bringt.

Die Stadtparkasse Wuppertal legt das Deckungspotenzial zur Abdeckung eines möglicherweise evident werden den Risikos fest und richtet das Gesamtbanklimitsystem danach aus. Die derzeit aktuelle Regelung sieht vor, dass die Gesamtbanklimite 60 % der jeweilig zur Verfügung stehenden wertorientierten bzw. periodischen frei einsetzbaren Risikodeckungspotenziale ausmachen. Das regulatorische Gesamtbanklimit orientiert sich an der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestsolvabilität der Stadtparkasse Wuppertal zuzüglich eines Aufschlags. Die eingegangenen Risiken müssen sich an den Risikodeckungspotenzialen bzw. den jeweils daraus abgeleiteten Gesamtbanklimiten der Stadtparkasse Wuppertal orientieren. Unter Berücksichtigung des grundsätzlichen Risikoverhaltens stellt dies sicher, dass die Stadtparkasse Wuppertal auch nach einem Verlust des bereitgestellten Risikokapitals wirtschaftlich handlungsfähig bleibt.

Grundsätzlich werden die Risiken im Rahmen von Wahrscheinlichkeitsannahmen in erwartete und unerwartete Risiken unterteilt. Erwartete, d. h. mit hoher Sicherheit einzukalkulierende Risiken, werden unmittelbar vermögensmindernd berücksichtigt. Darüber hinausgehende unerwartete Risiken werden über das wertorientierte Gesamtbanklimitsystem begrenzt. In der periodischen Sicht werden die erwarteten Risiken ab dem Jahresende 2015 ebenfalls als Minderung des Risikodeckungspotenzials berücksichtigt. Vormalig wurden neben den unerwarteten Risiken auch die erwarteten Risiken in das Gesamtbanklimitsystem einbezogen.

Soweit möglich, werden alle Risiken auf Basis langfristiger oder anderweitig repräsentativer Daten in der Regel mit der Value at Risk (VaR) Methode (Konfidenzniveau 99 %; Haltedauer ein Jahr) ermittelt und für die Gesamtbanksicht gleichnamig gemacht. Neben diesen Risikomodellen findet die Risikoeermittlung alternativ mit Hilfe von Expertenschätzungen, beispielsweise im Rahmen von Szenarien- oder Simulationsberechnungen, statt.

Sowohl in der wertorientierten Sicht als auch in der periodischen und regulatorischen Sicht wurden alle Gesamtbanklimite und gesetzlichen Grenzen jederzeit eingehalten. Die strategischen und damit auch die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen waren jederzeit erfüllt. Bei der vierteljährlichen Neuberechnung des freien Risikodeckungspotenzials - unter Abzug des notwendigen Risikokapitals für den Going-Concern-Ansatz - wurden die Risikolimiten der Stadtparkasse Wuppertal an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst. Die Gesamtbanklimite wurden im Jahresverlauf auf Basis der entschiedenen methodischen Anpassungen wie folgt ausgelastet:

Entwicklung der Gesamtlimitauslastungen zu den Quartalsstichtagen - Angaben in % -	Wertorientierte Sichtweise	Periodische Sichtweise
31.03.2015	73,6	71,0
30.06.2015	76,6	87,2
30.09.2015	66,1	89,4
31.12.2015	67,2	76,3

Abb. 1 Entwicklung der Gesamtlimitauslastungen

Stresstests werden als integraler Bestandteil des in der Stadtparkasse Wuppertal implementierten Risikomanagementsystems verstanden und genutzt. Die regelmäßig durchgeführten Stresstests sollen dabei helfen, das Risi-

koprofil der Stadtparkasse Wuppertal und die Aggregation der Risiken auf Gesamtbankebene in möglichen kritischen Rahmenbedingungen zu analysieren. Außerdem erhält die Stadtparkasse Wuppertal durch diese Betrachtungsweise eine umfangreiche Auswirkungsanalyse hinsichtlich der verschiedenen veränderbaren Parameter der wesentlichen Risikoarten. Dabei erfolgt eine besondere Würdigung möglicher Konzentrationsrisiken.

Die Ergebnisse der Stresstests belegen eine hinreichende Risikotragfähigkeit der Stadtparkasse Wuppertal auch für den unerwarteten Fall des gleichzeitigen Eintritts realistischer extremer Risiken.

Die Risikotoleranz der Stadtparkasse Wuppertal resultiert aus der Risikoneigung, der Risikotragfähigkeit, der zur dauerhaften Wahrnehmung des Geschäftsmodells resultierenden Anforderungen und manifestiert sich in der Festlegung eines wertorientierten, eines periodischen und eines regulatorischen Gesamtbanklimitsystems.

Die betriebswirtschaftliche Ausrichtung kommt vor allem in der wertorientierten Steuerung zum Tragen. Die periodenorientierten und die regulatorischen Sichtweisen stehen in einem besonders engen Bezug zu den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen. Die in der CRR in Verbindung mit den ergänzenden Vorschriften in der Solvabilitätsverordnung vorgeschriebene Mindestkapitalausstattung sowie die Risikotragfähigkeit muss in allen drei Sichtweisen gewährleistet werden, um eine dauerhafte Fortführung des Geschäftsmodells der Stadtparkasse Wuppertal sicherzustellen.

Da die geschäftsstrategischen Ziele in erster Linie auf die periodische Sicht ausgerichtet sind und die periodische Risikotragfähigkeit in der Regel höhere Auslastungsquoten aufweist, wird die periodische Risikotragfähigkeit zur dominanten Sicht erhoben.

Dem Vorstand und dem Verwaltungsrat wird im vierteljährlichen Rhythmus über die Gesamtrisikolage (untergliedert nach Risikoarten) berichtet.

Das Risikomanagementsystem der Stadtparkasse Wuppertal ist hinreichend funktionsfähig, so dass aus den Ergebnissen des Berichtswesens entsprechende Handlungserfordernisse identifiziert werden, die in konkrete Maßnahmen münden. Die Wirksamkeit ist auch im Notfall über entsprechende Konzepte sichergestellt.

2.2.3 Methoden der Absicherung

Die Stadtparkasse Wuppertal setzt zur Steuerung der Zinsänderungsrisiken derivative Finanzinstrumente (Swap-Geschäfte) ein. Diese Geschäfte können durch turnusmäßige Angleichungen der Vermögensstruktur der Stadtparkasse Wuppertal an eine Benchmarkstruktur oder durch das sofortige Absichern von Großgeschäften (Eigen- und Kundengeschäft) zur Zinsänderungsrisikosteuerung, Margensicherung oder Absicherung von Risiken, die die Stadtparkasse Wuppertal grundsätzlich nicht eingehen möchte, initiiert sein. Für das Adressenrisikomanagement besteht ebenfalls die Möglichkeit, derivative Absicherungsgeschäfte vorzunehmen (Kreditderivate). Die Stadtparkasse Wuppertal ist unverändert am Sparkassen-Kreditbasket, einer synthetischen Form des Risikotransfers einzelner Forderungen innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe, beteiligt. Zudem setzt sie zur Minderung von Risikokonzentrationen Konsortialkredite ein. Der genaue Umfang ist im Anhang (Sonstige Angaben unter 4.2) ersichtlich.

Es handelt sich vor allem um Geschäfte, die Zins-, Fremdwährungs- und/oder optionale Risiken enthalten, beispielsweise im Rahmen von derivativen oder strukturierten Produkten. Für diese Grund- und Absicherungsgeschäfte werden in der Regel Bewertungseinheiten gebildet, in denen die Einzelbewertungsergebnisse der Geschäfte miteinander verrechnet werden, soweit die Aufwendungen durch die Erträge aus den gegenläufigen Positionen gedeckt sind. Nähere Angaben zu den Bewertungseinheiten können dem Anhang (Sonstige Angaben unter 4.3) entnommen werden.

2.3 Detaillierte Beschreibung der Steuerung der wesentlichen Risiken der Stadtparkasse Wuppertal

2.3.1 Adressausfallrisiken

Das Adressenrisiko bezeichnet die Gefahr, dass aufgrund von Bonitätsveränderungen bzw. des Ausfalls von Kreditnehmern Verluste entstehen. Dies betrachtet die Stadtparkasse Wuppertal sowohl in periodischer als auch in wertorientierter Sicht jeweils bezogen auf das Einzelkredit- und auf das Gesamtportfolio.

In den letzten Jahren ist das Kundenkreditvolumen der Stadtparkasse Wuppertal stetig angewachsen. Im Vergleich zu den übrigen Forderungen auf der Aktivseite der Bilanz der Stadtparkasse Wuppertal hat das Kreditgeschäft mit Firmen- und Privatkunden eine große Bedeutung. Aufgrund der deutlich verbesserten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den letzten Jahren verhält sich dessen Risiko im Vergleich hierzu sehr stabil. Das Bewertungsergebnis für das Kreditgeschäft liegt seit vielen Jahren auf einem guten Niveau und hat in diesem Jahr historisch erstmalig einen positiven Wert erreicht. Damit wurde der Wert der erwarteten Verluste auch in diesem Jahr, wie bereits in den Vorjahren, deutlich unterschritten und dies, obwohl es erneut zu einer Ausweitung der Ausleihungen gekommen ist. Dies resultiert in erster Linie aus den funktionierenden Abläufen im Kreditgeschäft und dem maßvollen Umgang der Beteiligten mit den entsprechenden Risiken. Ein gutes Bewertungsergebnis im Kreditgeschäft stellt somit weiterhin eine wesentliche Grundlage für den nachhaltigen, wirtschaftlichen Erfolg der Stadtparkasse Wuppertal dar.

Die Verteilung des Kreditportfolios nach Hauptwirtschaftszweigen und Produkten erweist sich in den letzten Jahren als sehr stabil. Den größten Anteil am gewerblichen Kreditgeschäft haben die Branchen Sonstige Dienstleistungen, Grundstücks- und Wohnungswesen sowie das Verarbeitende Gewerbe. Die Verteilung der Branchen spiegelt weitestgehend die Situation im Ausleihgebiet der Stadtparkasse Wuppertal wider und entspricht im Wesentlichen der durchschnittlichen Branchenstruktur im RSGV. Hieraus lassen sich auf Branchenebene keine Konzentrationsrisiken ableiten. Eine detaillierte Aufstellung der Branchenverteilung der Kundenkredite inklusive nicht ausgeschöpfter Kreditlinien und offener Kreditzusagen enthalten die Abbildungen 9 – 11 in Kapitel 5.

Im Rahmen der Steuerung von Kreditrisiken auf Gesamtportfolieebene verfolgt die Stadtparkasse Wuppertal über verschiedene Messgrößen das Ziel, die Qualität des Kreditportfolios zu sichern. Hierbei sind zu nennen:

- das Verhältnis Bewertungsergebnis Kredit zum Betriebsergebnis vor Bewertung
- die Veränderung der durchschnittlichen Ausfallquote des Kreditgeschäftes mit Firmenkunden mit einem Risikoklassifizierungsverfahren
- das Durchschnittsrating (stückgewichtet und für das Neugeschäft)
- die Quote der Ratingabdeckung
- das Verhältnis von unerwartetem Verlust zu erwartetem Verlust

Für die Steuerung der Kreditrisiken auf Einzelfallebene hat die Stadtparkasse Wuppertal Kreditstandards und Leitlinien für das Kreditgeschäft verfasst. Hierin ist festgehalten, dass grundsätzlich keine Kredite ohne Beschluss vergeben werden dürfen, wobei das Ergebnis des Risikoklassifizierungsverfahrens in die Kreditentscheidung einzu beziehen ist. Zur laufenden und anlassbezogenen Bonitätsüberwachung setzt die Stadtparkasse Wuppertal Ra-

ting- und Scoring-Modelle ein. Mit der Zuordnung eines Kreditnehmers zu einer Risikoklasse schätzt sie dessen Ausfallwahrscheinlichkeit, die eine Grundlage für die Messung und Steuerung des Adressenrisikos darstellt. Die Risikoeinstufung ist ein wesentliches Kriterium zur Festlegung der fairen Risikoprämien als Bestandteil der Kreditkondition.

Bezogen auf den Einzelfall kommt der Früherkennung von Risiken durch die Kundenberater bzw. die Kreditanalysten der Stadtparkasse Wuppertal besondere Bedeutung zu. Mit dem Frühwarnsystem zur Früherkennung von Kreditrisiken verfügt die Stadtparkasse Wuppertal über ein System, das die aktuelle Entwicklung der Kreditnehmer durch Berücksichtigung wesentlicher Risikotreiber analysiert. Auf dieser Basis wird kundenindividuell über die Art der Betreuungsintensität, die zu treffenden Maßnahmen und das weitere Vorgehen entschieden. Damit werden wesentliche Grundlagen festgelegt, um die gute Qualität im Kreditportfolio nachhaltig zu stabilisieren.

Über alle Risikoklassifizierungsverfahren hinweg waren zum Jahresende 81 % der Kundenkredite (volumengewichtet) einer Risikoklasse mit einer Ausfallwahrscheinlichkeit von weniger als 1 % auf den Zeitraum eines Jahres zugeordnet. Dies ist eine Verbesserung um 1 %-Punkt gegenüber dem Vorjahr. Weiterhin galten lediglich 2 % der risikoklassifizierten Kundenkredite (volumengewichtet) gemäß der Baseler Kriterien als ausgefallen. Dies ist ebenfalls eine Verbesserung um 1 %-Punkt. Von den notleidenden oder in Verzug geratenen Krediten entfielen nur rund 1 % auf Ausleihungen außerhalb Deutschlands.

Für alle Kreditengagements mit erhöhten Ausfallrisiken erfolgt eine Prüfung der Notwendigkeit über eine Risikoabschirmung durch Bildung von Einzelwertberichtigungen (EWB). Dabei beurteilt der Kundenbetreuer, ob die Voraussetzungen für die Wertberichtigung einer Forderung gegeben sind. Die Abteilung Zentraler Kreditservice unterstützt den Kundenbetreuer bei der Beurteilung der Forderungen, macht ggf. eigene Vorschläge und gibt dem Vorstand eine Entscheidungsempfehlung über die Bildung einer EWB. Im Vergleich zum Vorjahr konnte der Bestand an EWB erneut reduziert werden und erreicht nun einen Wert von rd. 67 Mio. € (Vorjahr: 80 Mio. €).

Die Stadtparkasse Wuppertal analysiert monatlich ihr Gesamtportfolio im Hinblick auf erwartete und unerwartete Verluste. Hierzu bedient sie sich unter anderem des Risikomodells CPV (Credit Portfolio View), das die Messung der Risiken aus Bonitätsveränderungen sowie Branchen- und Größenkonzentrationen umfasst.

Darüber hinaus besteht ein Limitsystem auf Einzelfallebene, bezogen auf das Gesamtobligo einer Kreditnehmereinheit, zur Begrenzung der Konzentrationsrisiken im Kundenkreditgeschäft. Neubewilligungen bei Konzentrationsrisikopositionen werden einer besonderen Prüfung unterzogen. Bei Finanzierungen, die das Limit übersteigen würden, wird grundsätzlich eine Methode zur Risikodiversifikation eingesetzt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kommunalkredite.

Im Hinblick auf die Risikotragfähigkeitsberechnung der Stadtparkasse Wuppertal werden in der periodischen Sichtweise die erwarteten Verluste vom Planergebnis in Abzug gebracht und die unerwarteten Verluste aus den Adressenrisiken limitiert. In der wertorientierten Sichtweise wird nur der unerwartete Verlust gegen ein Limit gemessen, da der erwartete Verlust bereits als Vermögensabzugsposition berücksichtigt wird.

Für Adressenrisiken aus Eigenanlagen bestehen Einzellimite, die im Rahmen eines Limitsystems für Handelsgeschäfte täglich überwacht und gesteuert werden. Etwaige Wiedereindeckungs- und Erfüllungsrisiken werden in dem Limitsystem systematisch erfasst. Grundsätzlich werden MaRisk-konform keine Handelsgeschäfte mit Kontrahenten ohne Limit eingegangen. Direkte Investitionen erfolgen nur in Papieren von Emittenten, die mit einem externen Rating der Ratingagenturen Standard & Poor's, Moody's oder Fitch mit einer Note BBB- (Investmentgrade) oder besser geratet sind. Dabei achtet die Stadtparkasse Wuppertal auf eine sinnvolle Diversifikation hinsichtlich der Geschäfte, Geschäftspartner, Strukturen und Laufzeiten. Auch bei den Eigenanlagen verfolgt die Stadtparkasse

Wuppertal mit der Messgröße „durchschnittliche Ausfallquote“ und den Anlagerichtlinien das Ziel, die Qualität des Portfolios zu sichern.

Aufgrund der nach wie vor geringen Bedeutung des Länderrisikos für die Stadtparkasse Wuppertal wird dieses anlassbezogen individuell betrachtet und gesteuert. In Anleihen von Staaten der Eurozone mit aktuell erhöhter Verschuldungsproblematik (PIIGS-Staaten: Portugal, Italien, Irland, Griechenland und Spanien) hat die Stadtparkasse Wuppertal unverändert keine Investitionen getätigt. Es sind allerdings teilweise Investitionen in Unternehmensanleihen in diesen Staaten sowie über die Nutzung von Spezialfonds weitere Investitionen gemäß der nachfolgenden Aufstellung erfolgt:

Investitionen - Angaben in Mio. € -	Portugal	Irland	Italien	Griechenland	Spanien
Staatsanleihen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Unternehmensanleihen	0,0	2,4	0,0	0,0	0,0
Spezialfonds	0,2	0,6	4,0	0,1	3,4
Gesamt	0,2	3,0	4,0	0,1	3,4

Abb. 2 Investitionen in PIIGS-Staaten

Die Unternehmensanleihen sind mit der Ratingnote BBB+ bewertet.

Bezogen auf alle kreditrisikotragenden Instrumente, die sich im Bestand der Stadtparkasse Wuppertal befinden, entfallen weiterhin ca. 4 % auf Ausleihungen außerhalb Deutschlands.

2.3.2 Marktpreisrisiken

Das Marktpreisrisiko bezeichnet die Gefahr, dass sich Marktpreise von Sachgütern oder Finanztiteln aufgrund von Änderungen der Marktlage zu Ungunsten der Stadtparkasse Wuppertal entwickeln. Die Marktpreisrisiken führen in der periodischen Sichtweise zu einer Belastung der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und wertorientiert zu einer negativen Entwicklung des Vermögens bzw. negativen Abweichung des erwarteten Wertzuwachses der Stadtparkasse Wuppertal.

Als wesentliche Risikokategorien hat die Stadtparkasse Wuppertal dabei das Zinsänderungs-, Aktienkurs-, Spread- und Optionsrisiko definiert. Mit einem Bestandsanteil von knapp 85 % (Vorjahr: 82 %) ist der überwiegende Teil des Vermögens der Stadtparkasse Wuppertal im Zinsbuch gebunden.

Die wesentlichen Einflussfaktoren auf das Zinsänderungsrisiko sind neben den Marktzinsschwankungen (externe Komponente) insbesondere die internen Faktoren der offenen Festzinspositionen, Fristenabläufe sowie der Zinselastizitäten. Produkte mit unbekannter Kapital- und Zinsbindung werden über das Konzept der gleitenden Durchschnitte abgebildet.

Im Rahmen der wertorientierten Betrachtung des Zinsänderungsrisikos werden die Zahlungsströme (Cashflows) aus den gesamten zinstragenden Geschäften mit der aktuellen Marktzinsstruktur zum Barwert des Bewertungsstichtages abgezinst. Die Stadtparkasse Wuppertal ermittelt monatlich das auf den Barwert bezogene Zinsänderungsrisiko über das Risikomodell der modernen historischen Simulation. Dabei erfolgt mit Hilfe einer Querschnittsanalyse auf Basis der jeweils aktuellen Zinsstrukturkurve die Ermittlung eines Value at Risk. Das Kon-

fidenzniveau beträgt 99 % bei einem Planungshorizont von drei Monaten. Parallel hierzu wird für die Gesamtbanksicht der Value at Risk mit einem Planungshorizont von einem Jahr ermittelt. Ergänzend werden für das Zinsänderungsrisiko Barwertänderungen auf Basis von extremen Zinsszenarien simuliert.

Zur Berechnung des periodischen Zinsänderungsrisikos werden Expertenschätzungen in Form von historisch und hypothetisch abgeleiteten Szenario-Rechnungen herangezogen. Diese bilden die Grundlage für die Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung der Stadtparkasse Wuppertal.

Die aufsichtsrechtliche Bewertung des Zinsänderungsrisikos erfolgt anhand des durch die BaFin vorgegebenen standardisierten Zinsschocks. Die Stadtparkasse Wuppertal ist kein Institut mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko im Sinne des Rundschreibens der BaFin Nr. 11/2011 vom 9.11.2011 (siehe Kapitel 10).

Implizite Optionen des Kundengeschäftes der Aktivseite werden im Rahmen der barwertigen Zinsbuchsteuerung derzeit über vereinfachte Modellrechnungen im Rahmen einer Expertenschätzung berücksichtigt. Auf der Passivseite werden implizite Optionen mittels eines Risikomodells anhand von Echtdatein einbezogen. Für das Produkt Zuwachssparen (der Verkauf wurde zum 01.12.2014 eingestellt) wird das Vorabverfügungs-Verhalten mit einer Regressionsanalyse untersucht. Hierbei wird eine Ausübungsquote für statistische sowie für optionale Ausüßer ermittelt. Auf Basis der individuellen Ausübefunktion werden automatisch Korrektur-Cashflows für weitere Berechnungen erstellt. So werden die statistischen Ausübungen im Normal-Szenario der Zinsbuchsteuerung berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Basel Kennziffer werden zusätzlich die optionalen Ausübungen einbezogen. Das Optionsrisiko ist im Rahmen der Risikotragfähigkeit in der wertorientierten Sichtweise als Risikopuffer erfasst, das wie ein in Anspruch genommenes Limit behandelt wird. In der periodischen Sicht fließen die Annahmen in die Berechnung der Zinsspanne ein. Über die barwertigen Zinsänderungsrisiken wird dem Vorstand monatlich berichtet.

Das Zinsbuch der Stadtparkasse Wuppertal wird benchmarkorientiert und zinsprognoseunabhängig gesteuert. Im Rahmen der monatlichen Datenaufbereitung erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der risikomäßigen und strukturellen Abweichung zur gewählten Benchmark. Diese Ausrichtung wird durch das risikostrategische Ziel der Stadtparkasse Wuppertal unterstützt, die Zinsänderungsrisiken zu begrenzen. Als Maßstab hierfür gelten die Auswirkungen des zuvor beschriebenen Zinsschocks sowie die Einhaltung des Value at Risk Limits (Orientierungswert) für die Gesamtbanksicht.

Im Rahmen der Risikotragfähigkeit ist das Zinsänderungsrisiko hinsichtlich des möglichen Vermögenswertverlustes im Sinne eines unerwarteten Verlustes limitiert. Das periodische Zinsänderungsrisiko hinsichtlich der negativen Abweichung ist im Rahmen der Risikotragfähigkeit zum prognostizierten Betriebsergebnis vor Bewertung im Sinne eines unerwarteten Verlustes limitiert. Für zinsinduzierte Abschreibungsrisiken aus festverzinslichen Wertpapieren wird dies über das Bewertungsergebnis für Wertpapiere ebenfalls limitiert.

Die zur Risikobegrenzung vorgenommenen Maßnahmen beinhalten den Abschluss von Swapgeschäften. Macro-Swaps werden zur Justierung des Zinsänderungsrisikos des gesamten Zinsbuchs vorgenommen, Micro-Swaps zur Absicherung der Zinsänderungsrisiken von Großgeschäften. Bei der Absicherung von Wertpapieren werden i.d.R. Bewertungseinheiten gebildet.

Im Kapitel „Methoden zur Absicherung“ werden diesbezügliche Absicherungsformen erläutert und auf nähere Angaben zu den Bewertungseinheiten verwiesen.

Aktienkursrisiko und Spreadrisiko (Risiken der Eigenanlagen)

Die Stadtparkasse Wuppertal ist direkt und über Anlagen in Spezialfonds in Aktien verschiedener Märkte investiert. Das macht deutlich, dass aus Sicht der Stadtparkasse Wuppertal ein angemessener Aktienanteil zu einer gut diversifizierten Vermögensstruktur gehört.

Spreadrisiken entstehen für die Stadtparkasse Wuppertal z. B. im Bereich von Anleihen und Kreditderivaten. Mögliche Ursachen hierfür können Änderungen der Liquidität oder sonstige Erwartungen und Einschätzungen des Marktes sein.

Die Quantifizierung des Aktienkursrisikos erfolgt turnusmäßig und anlassbezogen anhand der Risikokennziffern (Value at Risk) der zugeordneten Benchmarks und Indizes im Rahmen eines Risikomodells. In der periodischen Sichtweise werden die stillen Reserven sowie die jährlichen Fondsausschüttungen der einzelnen Positionen berücksichtigt.

Über die Ableitung von Risikokennzahlen auf Basis historischer Spread-Datenreihen oder geeigneter Benchmarkdaten werden die Spreadrisiken quantifiziert und limitiert. Zur Ermittlung der Bewertungsrisiken erfolgen Simulationsrechnungen auf Basis dieser Risikoaufschläge.

Eigenhandelsgeschäfte sind besonderen Anlagerichtlinien unterworfen, um neben einer hohen Diversifikation auch weitere relevante Aspekte, wie zum Beispiel die Liquidität der Anlagen oder Verfahren zur automatisierten Absicherung von Positionen, einfließen zu lassen.

Im Rahmen der barwertigen und periodischen Risikotragfähigkeit sind sowohl das Aktienkurs- als auch das Spreadrisiko hinsichtlich des möglichen Vermögenswertverlustes im Sinne eines unerwarteten Verlustes limitiert.

Chancen und Risiken ergeben sich aus den möglichen Schwankungen der Aktienkurse und Spreads, die sich unmittelbar in den Wertpapierkursen bzw. Fondspreisen der Eigenanlagen niederschlagen.

2.3.3 Liquiditätsrisiken

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet die Gefahr, gegenwärtige oder zukünftige Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht vollständig erfüllen zu können (Zahlungsunfähigkeitsrisiko) bzw. bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität zu den erwarteten Konditionen beschaffen zu können (Refinanzierungskostenrisiko). Das Risiko, aufgrund unzulänglicher Markttiefe oder Marktstörungen Geschäfte nicht oder nur mit Verlusten auflösen bzw. glattstellen zu können (Marktliquiditätsrisiko), wird im Rahmen der Marktpreisrisiken betrachtet.

Das Liquiditätsrisiko wird durch die Stadtparkasse Wuppertal als wesentlich im Sinne der MaRisk angesehen. Für die möglichen Risiken in Form von unerwarteten Verlusten wird auf Basis einer Expertenschätzung in der periodischen und wertorientierten Sichtweise ein Risikopuffer berücksichtigt.

Um zu gewährleisten, dass ein sich abzeichnender Liquiditätsengpass frühzeitig erkannt wird, hat die Stadtparkasse Wuppertal geeignete Verfahren eingerichtet und folgende Indikatoren im Sinne von risikostategischen Messgrößen definiert:

- Liquiditätskennziffer nach LiqV auf Monats- und Jahressicht
- Liquiditätsdeckungsquote nach Basel III
- Survival Period auf Basis einer Liquiditätsübersicht gem. MaRisk
- Vorzuhaltende Liquiditätsreserve bei der EZB

- Konzentrationsrisikomaß für Kundeneinlagen
- Zielwert für das Deckungsstockvolumen der Hypothekendarlehen
- Begrenzung der Refinanzierungslücke im Kundengeschäft in Abhängigkeit zur Darlehensaufnahme

Grundlage für die Steuerung der kurzfristigen Liquidität ist eine Liquiditätsplanung der Stadtparkasse Wuppertal mit dem Ziel, eine jederzeitige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Neben der täglichen Disposition ist es das Ziel, ein ausreichendes Verhältnis zwischen Zahlungsmitteln und Zahlungsverpflichtungen sowie zwischen liquidierbaren Vermögenswerten und Nettzahlungsmittelabflüssen vorzuhalten. Die monatlichen Berechnungen von Stressszenarien stellen sicher, dass die Stadtparkasse Wuppertal auch in angespannten Marktphasen ausreichend liquide bleibt.

Die Stadtparkasse Wuppertal unterhält eine jederzeit und damit auch im Risikofall verfügbare Liquiditätsreserve in Form eines ausreichend hohen und diversifizierten Vermögensbestandes bei der EZB. Hiermit wird gewährleistet, dass auch aus autonomen Zahlungsströmen kein Risiko für die Stadtparkasse Wuppertal erwachsen kann. Die Höhe wird regelmäßig überprüft und bewertet und bildet die Grundlage für die Ermittlung der Survival Period.

Ziel der strategischen Liquiditätsrisikoplanung ist eine mittel- bis langfristige Refinanzierungsplanung der Stadtparkasse Wuppertal, um eine ausreichende Diversifizierung und Strukturkongruenz zu gewährleisten.

Die Refinanzierungsstruktur der Stadtparkasse Wuppertal ist durch die wesentlichen Refinanzierungsquellen „Kundeneinlagen“, „Emission von Hypothekendarlehen“, „Offenmarktgeschäfte“ und „Termingeldaufnahmen am Interbankenmarkt“ geprägt.

Bei der Refinanzierungsplanung betrachtet die Stadtparkasse Wuppertal auch das mit der Laufzeiten- und Einlagenstruktur verbundene Refinanzierungskostenrisiko. Zu diesem Zweck hat die Stadtparkasse Wuppertal ein verursachungsgerechtes Liquiditätskostenverrechnungssystem eingerichtet und historische Spreads für den Aktiv- und Passivbestand ermittelt. Die mit dem Neugeschäft einhergehenden Liquiditätsspreads werden bei der Konditionenfindung verursachungsgerecht berücksichtigt und fließen in regelmäßigen Abständen in die Betrachtung des Gesamtbestandes ein.

Aufgrund der gut diversifizierten Einlagenbasis aus dem Bereich der privaten und institutionellen Kunden sowie des für die Emission von Hypothekendarlehen zur Verfügung stehenden Deckungsstockvolumens, erwartet die Stadtparkasse Wuppertal auch für 2016 keine nennenswerten Risiken im Rahmen ihrer Refinanzierung.

2.3.4 Operationelle Risiken

Die operationellen Risiken bezeichnen die Gefahr von Schäden, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder in Folge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein. Die Stadtparkasse Wuppertal hat diesen Risikobegriff um die Reputationsrisiken erweitert. Die Chancen im Management der operationellen Risiken bestehen vor allem in der Risikominimierung.

Es bestehen entsprechende Arbeitsanweisungen und Notfallkonzepte. Das Risikomanagement wird unterstützt durch die regelmäßige Betrachtung der risikostategischen Messgrößen, die insbesondere auf den volumensbezogenen Gesamtschaden durch die operationellen Risiken ausgerichtet sind. Des Weiteren werden auch Schadensanzahl und Schadensquote als Messgrößen herangezogen.

Ziel ist neben der Risikoidentifikation und -analyse die Vermeidung von Schäden aus operationellen Risiken bzw. zumindest deren Minderung oder Diversifikation. Sofern nötige (Gegen-) Maßnahmen unter Kosten-Nutzen-Aspekten sachgerecht sind, werden diese zu Steuerungszwecken eingesetzt (z. B. der Abschluss von Versicherungen). Vor diesem Hintergrund werden letztlich auch Restrisiken akzeptiert.

Die Ursachen für die Entstehung von Schadensfällen stehen im Mittelpunkt der ex post Analyse. Als Grundlage hierfür dient die vollständige Erfassung von Schadensfällen in einer gesamtinstitutsbezogenen Datenbank. Ergänzend hierzu findet eine ex ante Analyse unter Einbeziehung der jeweiligen Fachverantwortlichen auf Basis eines von der Sparkassen-Rating und Risikosysteme GmbH zusammengestellten Daten- und Szenario-Poolings statt.

Im Hinblick auf die Risikotragfähigkeitsberechnung der Stadtparkasse Wuppertal werden in der periodischen Sichtweise die erwarteten Verluste vom Planergebnis in Abzug gebracht und die unerwarteten Verluste aus OpRisk limitiert. In der wertorientierten Sichtweise wird nur der unerwartete Verlust gegen ein Limit gemessen.

Im Geschäftsjahr 2015 hat eine weitgehende Stabilisierung auf Vorjahresniveau stattgefunden, dies trifft auch auf die gleichbleibend hohe Bedeutung der Rechtsrisiken zu. Das Risiko der Inanspruchnahme aus der Rechtsprechung ist weiterhin schwer abschätzbar. Eine entsprechende Berücksichtigung in der Rechnungslegung wurde vorgenommen. Für 2016 erwartet die Stadtparkasse Wuppertal eine weitere Stabilisierung auf aktuellem Niveau.

2.3.5 Sonstige Risiken

Unter den sonstigen Risiken fasst die Stadtparkasse Wuppertal die strategischen Risiken, die Erfolgsrisiken und die Beteiligungsrisiken zusammen.

Da die strategischen Risiken nicht quantifizierbar sind, hat die Stadtparkasse Wuppertal auf prozessualer Ebene eine integrale Gesamtbanksteuerung implementiert und einen Prozess eingeführt, der insbesondere die Verfahren zur Identifizierung und Analyse strategischer Risiken, die Festlegung geeigneter Steuerungsmaßnahmen sowie die notwendigen Überwachungsprozesse umfasst. Bestandteil der Überwachung ist insbesondere die Interne Revision, die durch ihre Tätigkeit die Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems mit prüft. Dieses stellt sicher, dass Arbeitsabläufe für ihren Zweck geeignet, wirksam, leistungsfähig und sicher sind. Die integrale Gesamtbanksteuerung ist Bestandteil einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation nach § 25 a Abs. 1 KWG.

Unter Erfolgsrisiko versteht die Stadtparkasse Wuppertal einerseits das Risiko aus ihrer geschäftsstrategischen Ausrichtung und andererseits das Risiko negativer Ergebnisschwankungen. Zum Management des Erfolgsrisikos nutzt die Stadtparkasse Wuppertal auf der Basis der überarbeiteten Geschäftsstrategie die geschäftsstrategischen Ziele und die daraus abgeleiteten Kennzahlen, wodurch sie die Konkretisierung und Messung der wesentlichen Erfolgsfaktoren sicherstellt. Hinsichtlich des Erfolgsrisikos wird dabei insbesondere der Ergebnisbeitrag des Kundengeschäftes auf Basis der Zinskonditionsbeiträge sowie des Provisionsgeschäftes betrachtet.

Die Stadtparkasse Wuppertal sieht ihr Kerngeschäft bei den Privatkunden und dem Mittelstand der Region. Somit steht sparkassentypisch einer auch regional bedingten Konzentration und der damit zusammenhängenden Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Situation im regionalen Umfeld eine breite Diversifikation in Kunden, Produkte und Geschäfte gegenüber.

Das Risiko negativer Ergebnisschwankungen wird in der periodischen Risikotragfähigkeitsberechnung limitiert. Dabei werden Chancen und Risiken durch die Abweichung zum realistischen Erwartungswert auf der Grundlage von Expertenschätzungen definiert. Zusätzlich wurde ein Modell erarbeitet, das die historischen Plan-Ist-Abweichungen des Betriebsergebnisses vor Bewertung ermittelt. Auf Basis beider Berechnungen wird dann ein Risikobudget festgelegt.

Das Beteiligungsrisiko ist als die Gefahr definiert, dass aus der Eigenkapitalbeteiligung an Dritten Verluste entstehen. Die Chancen der eingegangenen Beteiligungen liegen in einer positiven geschäftlichen Entwicklung der jeweiligen Unternehmen, die sich dann in erhöhten Unternehmenswerten ausdrücken. Dabei wird das Beteiligungsbuch der Stadtparkasse Wuppertal durch die Beteiligung am Regionalverband (RSGV) mit dem Schwerpunkt "Verbundbeteiligungen" (z. B. Provinzial, LBS) dominiert.

Im Zuge der Abwicklung der Portigon AG (vormals WestLB AG) sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die Erste Abwicklungsanstalt (EAA) übertragen worden, für die die ehemaligen Anteilseigner vertragliche Verpflichtungen eingegangen sind. Die Stadtparkasse Wuppertal bildet zur Abdeckung dieser Verpflichtungen aus den jährlichen Gewinnen eine bilanzielle Vorsorge zugunsten des Sonderfonds für allgemeine Bankrisiken gem. § 340 g HGB. Der auf die Verpflichtung gegenüber der EAA entfallende Betrag wird nicht im Risikodeckungspotenzial der Stadtparkasse Wuppertal berücksichtigt. Weitere Informationen finden sich im Anhang (Sonstige Angaben unter 4.4).

Die Stadtparkasse Wuppertal ist über die Erwerbsgesellschaft der Sparkassen-Finanzgruppe an der Landesbank Berlin Holding AG beteiligt. Im Zuge der Bewertung zum Bilanzstichtag waren Abschreibungen auf den Beteiligungsbuchwert erforderlich.

Die Risikoüberwachung und -steuerung der Beteiligungen erfolgt durch die Auswertung der Jahresabschlüsse, des Beteiligungsberichts des RSGV sowie weiterer beteiligungsrelevanter Informationen. Die Steuerung der Beteiligungen nimmt die Stadtparkasse Wuppertal im Rahmen der Mandatsausübung, z. B. in Aufsichtsräten oder Gremien des RSGV, wahr.

Im Hinblick auf die Risikotragfähigkeitsberechnung der Stadtparkasse Wuppertal werden in der periodischen Sichtweise die erwarteten Verluste vom Planergebnis in Abzug gebracht und die unerwarteten Verluste aus den Beteiligungsrisiken limitiert. In der wertorientierten Sichtweise wird nur der unerwartete Verlust gegen ein Limit gemessen.

2.3.6 Gesamtbild der Risikolage

Die wertorientierte Risikotragfähigkeit ist im Jahresverlauf spürbar gestiegen. In der periodischen Sicht wurde die Risikotragfähigkeit durch einen hohen Thesaurierungsgrad des Jahresergebnisses ebenfalls gestärkt.

Bei einem Konfidenzniveau von 99 % sind die tatsächlich eingetretenen Risiken gegenüber den in den Risikomodellen und Expertenschätzungen ermittelten potenziellen Risiken üblicherweise deutlich geringer. Die vorhandenen Spielräume bei den Gesamtbanklimiten weisen im Zusammenhang mit der zufriedenstellenden Auslastung des Risikobudgets auf eine angemessene Risiko-Rendite-Relation hin.

Die wertorientierten Risikostrukturanteile der Risikoarten haben sich zum Vorjahr überwiegend konstant entwickelt, mit angesichts des historisch niedrigen Zinsniveaus erhöhter Dominanz der Zinsänderungsrisiken. Aufgrund der volatileren Aktienmärkte haben sich die Anteile der Aktienrisiken erhöht. Methodische Veränderungen führten zu einer Erhöhung der Beteiligungsrisiken und zu einer Reduzierung der Spreadrisiken. Der Anteil der Adressenrisiken nahm einen rückläufigen Verlauf.

In der periodischen Sicht führt die geänderte Zuordnung der erwarteten Adressenrisiken zu einer Reduzierung der Adressenrisikoanteile, die somit nur noch aus unerwarteten Bewertungsrisiken bestehen. Die volatilen Aktienmärkte zeigen sich auch in den strukturellen Anteilen der Marktpreisrisiken. Die erhöhten Erfolgsrisiken resultieren insbesondere aus der unsicheren Ertragsersparung im Rahmen der aktuellen Niedrigzinsphase. Zudem wurde das zugrundeliegende Risikomodell erweitert.

Die Kapitalausstattung der Sparkasse war im Jahr 2015 hinreichend, um die eingegangenen Risiken zu tragen. Auch für die in Zukunft prognostizierten Entwicklungen ist die Sparkasse in ausreichendem Maße mit Kapital ausgestattet (siehe Kapitel 3 und 4).

Das Risikomanagement der Sparkasse orientiert sich an den in der S-Finanzgruppe etablierten Standardverfahren zur Risikobemessung, wobei sich die Komplexität der genutzten Verfahren grundsätzlich an den Risikogehalten der Positionen ausrichtet.

Die Sicherstellung einer dauerhafte Fortführung des Geschäftsmodells steht dabei im Vordergrund (Going Concern Ansatz). Ausgehend von den strategischen Zielen der Sparkasse werden die Risiken dadurch Gegenstand von Steuerungsmaßnahmen. Die Anforderungen nach Art. 435 (1) CRR sind ebenfalls Gegenstand der Darstellung im Lagebericht nach § 289 HGB. Der Lagebericht wurde vom Vorstand genehmigt und im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

2.4 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)

Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands	0	0
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats	0	0

Abb. 3 Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2015 (Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR)

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats sind durch die gesetzlichen Regelungen im KWG und im Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen definiert.

Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstands in der Regel für fünf Jahre. Aus wichtigem Grund kann der Verwaltungsrat die Bestellung widerrufen. Für die Bestellung, die Bestimmung des Vorsitzenden sowie den Widerruf der Bestellung ist die Zustimmung durch einen Ratsbeschluss der Stadt Wuppertal als Träger der Sparkasse erforderlich.

Bei der Besetzung des Vorstands achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind. Darüber hinaus werden bei den Entscheidungen die Vorgaben des Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie das Gleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen beachtet.

Der Hauptausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Ermittlung von geeigneten Bewerbern für die Besetzung des Vorstandspostens. Dabei wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung vorhanden ist. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse werden im Wesentlichen durch den Rat der Stadt Wuppertal als Träger der Sparkasse entsandt. Die Dienstkräfte im Verwaltungsrat werden auf der Grundlage des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen durch die Arbeitnehmer gewählt und entsprechend den Bestimmungen des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen ebenfalls von der Trägervertretung bestätigt. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats wird nach Maßgabe des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Schulungen an der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen besucht und verfügen über langjährige Berufserfahrung, sowie ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Stadtsparkasse Wuppertal. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet. Diese sparkassenrechtlichen Gegebenheiten ersetzen die Festlegung und Umsetzung einer eigenständigen Diversitätsstrategie für den Verwaltungsrat.

Angaben zu den Vergütungen von Vorstands- und Verwaltungsratsmitgliedern sind im Anhang zum Jahresabschluss 2015 der Stadtsparkasse Wuppertal offengelegt.

Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)

Der Verwaltungsrat der Stadtsparkasse Wuppertal hat einen Risikoausschuss gemäß Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen gebildet. Im Jahr 2015 haben 4 Sitzungen statt gefunden.

Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)

Der Vorstand, der Risikoausschuss und der Verwaltungsrat werden im Rahmen der vierteljährlichen turnusmäßigen Risikoberichterstattung und ggf. anlassbezogen (ad hoc-Berichterstattung) über die Risikosituation der Stadtsparkasse Wuppertal informiert.

3. Eigenmittel (Art. 437 CRR)

3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i. V .m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Handelsbilanz zum 31.12.2015		Überleitung	Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2015			
Passivposition	Bilanzwert		Hartes Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungskapital	
		Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR
9.	Nachrangige Verbindlichkeiten	36	-22 ¹⁾			14
10.	Genussrechtskapital	2	-1 ²⁾			1
11.	Fonds für allgemeine Bankrisiken	241	-40 ³⁾	201		
12.	Eigenkapital					
	a) gezeichnetes Kapital					
	b) Kapitalrücklage					
	c) Gewinnrücklagen					
	ca) Sicherheitsrücklage	363		363		
	cb) andere Rücklagen					
	d) Bilanzgewinn	13	-13 ⁴⁾			
Sonstige Überleitungskorrekturen						
	Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (Art. 62c CRR)					47
	Unternehmen der Finanzbranche (Art. 66 CRR)					
	Immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 36 (1) Buchst. b, 37 CRR)			-1		
	Aktive latente Steuern (Art. 36 (1) Buchst. c, 38 CRR)					
	Übergangsvorschriften (Art. 476 bis 478, 481 CRR)					

Bestandsschutz für Kapitalinstrumente (Art. 484 CRR)			
	563	0	62

¹⁾ Abzug aus der Amortisierung der nachrangiger Verbindlichkeiten (Art. 476 bis 478, 481 CRR) und anteiliger Zinsen

²⁾ Abzug aus der Amortisierung der nachrangiger Verbindlichkeiten (Art. 476 bis 478, 481 CRR) und anteiliger Zinsen

³⁾ Zweckgebundene 340g-Reserven, in Höhe von 18 Mio. EUR, aufgrund der mittelbaren Ausgleichverpflichtung für die EAA, daher keine aufsichtsrechtliche Berücksichtigung in den Eigenmitteln. Sowie Abzug der Zuführung, in Höhe von 22 Mio. EUR, wegen Anrechnung als Eigenmittel nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr (Art. 26 (1) Buchstabe f) CRR)

⁴⁾ Der Bilanzgewinn wird erst nach Feststellung des JA der Sicherheitsrücklage zugeführt und erst dann aufsichtsrechtlich den Eigenmitteln zugerechnet

Abb. 4: Eigenkapital-Überleitungsrechnung

Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des geprüften Jahresabschlusses 2015 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31.12.2015.

3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die Stadtparkasse Wuppertal hat folgende Ergänzungskapitalinstrumente begeben:

- Nachrangige Sparkassenkapitalbriefe
- Nachrangige Genussrechte
- Nachrangige Inhaberschuldverschreibungen

Die Hauptmerkmale und Vertragsbedingungen sind dem Anhang zum Offenlegungsbericht zu entnehmen.

3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente

(Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

31.12.2015		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
Mio. EUR				
HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26	

			Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 1	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 2	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 3	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
2	Einbehaltene Gewinne	363	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	k.A.	26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	201	26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k.A.	486 (2)	k.A.
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (2)	k.A.
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k.A.	84, 479, 480	k.A.
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k.A.	26 (2)	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	564		k.a.
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k.A.	34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (b), 37, 472 (4)	k.A.
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 472 (5)	k.A.
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k.A.	33 (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k.A.	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	k.A.
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k.A.	32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k.A.	33 (b)	

15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (e), 41, 472 (7)	k.A.
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (f), 42, 472 (8)	k.A.
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (g), 44, 472 (9)	k.A.
18	Direkte und Indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	k.A.
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	k.A.
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k.A.	36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	k.A.	48 (1)	
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	
24	In der EU: leeres Feld	k.A.		
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k.A.	36 (1) (C), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (a), 472 (3)	

25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (I)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	k.A.		
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	k.A.		
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	k.A.	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	k.A.	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	k.A.	468	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	k.A.	468	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag In Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	481	
	davon: ...	k.A.	481	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (j)	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-1		k.A.
29	Hartes Kernkapital (CET1)	563		
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	51, 52	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k.A.		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k.A.		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k.A.	486 (3)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (3)	k.A.
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zelle 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	85, 86, 480	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (3)	k.A.

36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	k.A.		k.A.
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	k.A.
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	56 (b), 58, 475 (3)	k.A.
39	Direkte und Indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	k.A.
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (d), 59, 79, 475 (4)	k.A.
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k.A.		
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), Immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	k.A.		
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	477, 477 (3), 477 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	k.A.		
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	467, 468, 481	

	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k.A.	467	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinnes	k.A.	468	
	davon: ...	k.A.	481	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	56 (e)	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	k.A.		k.A.
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	k.A.		
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	563		
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	15	62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	k.A.	486 (4)	k.A.
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (4)	k.A.
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zellen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	87, 88, 480	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (4)	k.A.
50	Kreditrisikoanpassungen	47	62 (c) und (d)	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	62		k.A.
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	k.A.	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	k.A.
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	66 (b), 68, 477 (3)	k.A.
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	k.A.

54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		k.A.
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (d), 69, 79, 477 (4)	k.A.
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k.A.		
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	k.A.		
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	k.A.		
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag In Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k.A.	467	
	davon: ... möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	k.A.	468	
	davon: ...	k.A.	481	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	k.A.		k.A.
58	Ergänzungskapital (T2)	62		
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	625		

59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k.A.		
	davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Schulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	k.A.	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	
	davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	k.A.	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	
	davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	k.A.	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	4.088		
Eigenkapitalquoten und –puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	13,78	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	13,78	92 (2) (b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	15,28	92 (2) (c)	
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	k.A.	CRD 128, 129, 130	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	k.A.		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	k.A.		
67	davon: Systemrisikopuffer	k.A.		

67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k.A.	CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	7,28	CRD 128	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
Eigenkapitalquoten und -puffer				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	28	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (C), 69, 70, 477 (4),	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikooanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	47	62	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikooanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	47	62	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikooanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikooanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.	62	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)	
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	

83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	47	484 (5), 486 (4) und (5)	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)	

Abb. 5: Tabelle: Art und Beträge der Eigenmittelelemente

Art. 437 (1) Buchstabe f) CRR findet keine Anwendung.

3.4 Überschreitungsbeiträge gemäß Artikel 492 (2) CRR

Die folgende Abbildung stellt dar, in welchem Ausmaß die Höhe des harten Kernkapitals und des Kernkapitals zum 31.12.2015 die Mindesteigenmittelanforderungen übersteigt.

	Mindestquote (gemäß Artikel 465 CRR i. V. m. Artikel 92 CRR)	Ausmaß der Überschreitung
Hartes Kernkapital	4,5%	9,3%
Kernkapital	6,0%	7,8%

Abb. 6: Ausmaß der Überschreitung der Mindesteigenmittelanforderungen

4. Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 438 Buchstabe a) CRR)

Die Angaben zur Angemessenheit der Eigenmittel finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB unter dem Punkt Gesamtbild der Risikolage wieder. Der Lagebericht wurde vom Vorstand genehmigt und ist im Bundesanzeiger veröffentlicht worden.

Art. 438 (1) Buchstabe b) CRR besitzt für die Stadtparkasse Wuppertal keine Relevanz.

Quantitative Angaben (Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR)

	Betrag per 31.12.2015 (Mio. EUR)
Kreditrisiko	
Standardansatz	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0
Öffentliche Stellen	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0
Internationale Organisationen	0
Institute	0
Unternehmen	136
Mengengeschäft	61
Durch Immobilien besicherte Positionen	69
Ausgefallene Positionen	9
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	1
Gedeckte Schuldverschreibungen	2
Verbriefungspositionen	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0
OGA	6
Beteiligungspositionen	10
Sonstige Posten	4
Marktrisiko des Handelsbuchs	
Standardansatz	0
Interner Modellansatz	0
Fremdwährungsrisiko	
Netto-Fremdwährungsposition	2
Abwicklungsrisiko	
Abwicklungs- / Lieferisiko	0
Warenpositionsrisiko	
Laufzeitbandverfahren	0
Vereinfachtes Verfahren	0
Erweitertes Laufzeitbandverfahren	0

CVA- Risiko	
Standardansatz	0
Operationelle Risiken	
Basisindikatoransatz	27
Standardansatz	0
Fortgeschrittener Messansatz (AMA)	0

Abb. 6: Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionsklassen

5. Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR)

5.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR)

Gesamtbetrag der Risikopositionen

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovorsorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Artikel 111 CRR ausgewiesen, die derivativen Instrumente mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Meldestichtag in Höhe von 9.159 Mio. Euro setzt sich aus sämtlichen Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 CRR mit Ausnahme der Beteiligungs- und Verbriefungsrisikopositionen zusammen. Es werden alle bilanziellen Geschäfte mit einem Adressausfallrisiko, sowie außerbilanziellen nicht derivative Positionen wie unwiderrufliche ausgewiesen.

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen. Die Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Risikopositionen ist in Jahresdurchschnittswerten angegeben.

31.12.2015	Jahresdurchschnittsbetrag der Risikopositionen
Mio. EUR	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	126
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	825
Öffentliche Stellen	193
Multilaterale Entwicklungsbanken	0
Internationale Organisationen	0
Institute	273
Unternehmen	2.860
Mengengeschäft	1.937
Durch Immobilien besicherte Positionen	2.023
Ausgefallene Positionen	105
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	6
Gedeckte Schuldverschreibungen	283
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0
OGA)	104

Sonstige Posten	85
Gesamt	8.820

Abb. 7: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen

Geografische Verteilung der Risikopositionen

Die Zuordnung der Risikopositionen zu den geografischen Gebieten (Art. 442 Buchstabe d) CRR) erfolgt anhand des Landes, dem die wirtschaftlichen Risiken der an den Kreditnehmer gewährten Kredite zuzuordnen sind. Die geografische Verteilung des Portfolios spiegelt die mit der regionalen Ausrichtung der Sparkasse einhergehende Konzentration auf den Heimatmarkt wider.

31.12.2015	Deutschland	EWR	Sonstige
Mio. EUR			
Zentralstaaten oder Zentralbanken	280	0	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	882	0	0
Öffentliche Stellen	191	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0
Internationale Organisationen	0	0	0
Institute	298	0	0
Unternehmen	2.531	92	4
Mengengeschäft	1.875	4	3
Durch Immobilien besicherte Positionen	2.405	16	6
Ausgefallene Positionen	92	0	1
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	6	0	0
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	25	253	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0
Investmentfonds (OGAW-Fonds)	103	0	0
Sonstige Posten	92	0	0
Gesamt	8.780	365	14

Abb. 8: Risikopositionen nach geografischen Gebieten



Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen

Die Sparkasse ordnet jedem Kunden eine Branche nach der Systematik der Wirtschaftszweige zu. Diese Branchen werden gruppiert und zu Hauptbranchen zusammengefasst offengelegt (Art. 442 Buchstabe e) CRR).

31.12.2015 Mio. EUR Risikopositionen nach Branchen	Banken	Offene Investmentvermögen (inkl. Geldmarktfonds)	Öffentliche Haushalte	Privatpersonen	Unternehmen und wirtschaftliche selbstständige Privatpersonen, davon:										Organisations ohne Erwerbs- zweck	Sonstige
					Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, etc.	Energie- und Wasserversor- gung, Entsorgung, Bergbau, etc.	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ	Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	Finanz- und Versicherungs- dienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Sonstiges Dienstleistungs- gewerbe			
Zentralstaaten oder Zentralbanken	280	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Regionale oder lokale Gebietskörperschaf- ten	0	0	866	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	16	0	
Öffentliche Stellen	76	0	95	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	20	
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Internationale Organisationen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Institute	298	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Unternehmen	0	0	0	77	0	201	277	71	183	27	296	533	919	27	0	
Davon: KMU	0	0	0	0	0	17	188	63	54	16	222	482	274	24	0	
Mengengeschäft	0	0	0	1.146	4	4	121	72	126	31	37	80	254	7	0	
Davon: KMU	0	0	0	0	4	4	121	72	126	31	37	80	254	7	0	
Durch Immobilien besicherte Positionen	0	0	0	1.358	2	1	87	67	104	15	33	485	257	17	0	
Davon: KMU	0	0	0	0	2	1	84	67	98	15	30	485	255	15	0	
Ausgefallene Positionen	0	0	0	28	0	1	21	5	5	1	1	10	21	1	0	
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	
Gedeckte Schuldver- schreibungen	202	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	76	
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Boni-	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

31.12.2015 Mio. EUR Risikopositionen nach Branchen	Banken	Offene Investmentvermögen (inkl. Geldmarktfonds)	Öffentliche Haushalte	Privatpersonen	Unternehmen und wirtschaftliche selbstständige Privatpersonen, davon:									Organisations ohne Erwerbs- zweck	Sonstige
					Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, etc.	Energie- und Wasserversor- gung, Entsorgung, Bergbau, etc.	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ	Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	Finanz- und Versicherungs- dienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Sonstiges Dienstleistungs- gewerbe		
tatsbeurteilung															
OGA	0	103	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Posten	0	16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	92
Gesamt	861	119	961	2.609	6	207	506	215	418	74	367	1.109	1.451	69	188

Abb. 9: Risikopositionen nach Branchen

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Art. 442 Buchstabe f) CRR) handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten.

31.12.2015 Mio. EUR	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre
Zentralstaaten oder Zentralbanken	280	0	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	338	113	431
Öffentliche Stellen	131	56	4
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0
Internationale Organisationen	0	0	0
Institute	84	141	73
Unternehmen	1.019	497	1.111
Mengengeschäft	862	168	852
Durch Immobilien besicherte Positionen	77	170	2.180
Ausgefallene Positionen	14	11	68
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	5	1	0
Gedekte Schuldverschreibungen	25	142	111
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0

31.12.2015 Mio. EUR	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre
OGA	0	0	103
Sonstige Posten	47	0	45
Gesamt	2.882	1.299	4.978

Abb. 10: Risikopositionen nach Restlaufzeiten

5.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR)

Definition überfälliger und notleidender Forderungen

Eine Forderung gilt als „überfällig“, wenn Verbindlichkeiten eines Schuldners mehr als 90 aufeinander folgende Tage in Verzug sind. Dieser Verzug wird bei der Sparkasse nach Artikel 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

„Notleidende Kredite“ sind Forderungen, für die Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen oder Teilabschreibungen getroffen wurden bzw. die sich in Abwicklung befinden.

Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge

Die Sparkasse verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, diese zu steuern und zu bewerten sowie im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen) abzuschirmen.

Hinsichtlich der handelsrechtlichen Bewertung verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss vom 31. Dezember 2015.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf, d. h. Bedarf an spezifischen Kreditrisikoanpassungen, besteht. Eine außerordentliche Überprüfung erfolgt, wenn der Sparkasse Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden spezifischen Kreditrisikoanpassungen orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihren wahrscheinlichen Realisationswerten, um einschätzen zu können, welche Erlöse nach Eintritt von Leistungsstörungen noch zu erwarten sind.

Die Angemessenheit der spezifischen Kreditrisikoanpassungen wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Eine Auflösung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen erfolgt bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, d. h. wenn die Kapitaldienstfähigkeit wieder erkennbar ist, oder wenn die Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten möglich ist.

Für latente Ausfallrisiken bildet die Sparkasse Pauschalwertberichtigungen. Darüber hinaus bestehen allgemeine Kreditrisikoanpassungen in Form von Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB.

Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorge sind in den Organisationsrichtlinien der Sparkasse geregelt.

Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten

31.12.2015 Mio. EUR	Gesamtbetrag notleidender For- derungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Aufwendungen für EWB, PWB und Rückstellungen	Direktabschreibungen	Eingänge auf abgeschriebene For- derungen	Gesamtbetrag überfälliger For- derungen
Banken	0	0	0	0	0	0	0	0
Öffentliche Haushalte	0	0	0	0	0	0	0	0
Privatpersonen	32	18	2	0	0	0	0	10
Unternehmen und wirtschaft- lich selbständige Privatperso- nen, davon:	89	48	5	1	-2	1	1	17
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	0	0	0	0	0	0	0	0
Energie- und Wasserversor- gung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	1	0	0	0	0	0	0	0
Verarbeitendes Gewerbe	21	12	2	0	-1	0	0	9
Baugewerbe	8	4	0	1	0	0	0	1
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ	8	6	1	0	0	0	0	2
Verkehr und Lagerei, Nach- richtenübermittlung	1	1	0	0	0	0	0	0
Finanz- und Versicherungs- dienstleistungen	2	1	0	0	0	0	0	1
Grundstücks- und Woh- nungswesen	18	11	0	0	0	0	0	2
Sonstiges Dienstleistungs- gewerbe	31	13	2	0	-1	1	1	2
Organisationen ohne Erwerbs- zweck	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige	2	1	0	0	0	0	0	0
Gesamt	123	67	7	1	-2	1	1	27

Abb. 9: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen

31.12.2015					
Mio. EUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Deutschland	121	66	7	1	28
EWR	0	0	0	0	0
Sonstige	2	1	0	0	0
Gesamt	123	67	7	1	28

Abb. 10: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach geografischen Gebieten

Die Nettozuführung zur Risikovorsorge im Kreditgeschäft betrug gemäß festgestelltem Jahresabschluss 2015 im Berichtszeitraum - 6 Mio. Euro und setzt sich zusammen aus Zuführungen und Auflösungen. Direkt in die GuV übernommene Direktabschreibungen betragen im Berichtszeitraum 0,7 Mio. Euro, die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen 1,1 Mio. EUR.

Entwicklung der Risikovorsorge

31.12.2015 Mio. EUR	Anfangs- bestand	Zuführung	Auflösung	Inan- spruch- nahme	Wechsel- kurs- bedingte und sonsti- ge Ver- änderung	End- bestand
Einzelwert- berichtigungen	79	12	16	8	0	67
Rückstellungen	1	0	0	0	0	1
Pauschalwert- berichtigungen	8	0	1	0	0	7
Summe spezifische Kreditrisikoanpas- sungen	88	12	17	8	0	75
Allgemeine Kreditrisi- koanpassungen (als Ergänzungskapital angerechnete Vorsor- gereserven nach § 340f HGB)	47					45

Abb. 11: Entwicklung der Risikovorsorge

6. Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die Sparkasse die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden. Die folgende Übersicht enthält die benannten, aufsichtsrechtlich anerkannten Ratingagenturen (ECAI) und Exportversicherungsagenturen (ECA) sowie die Risikopositionsklassen, für welche die Agenturen in Anspruch genommen werden.

Risikopositionsklasse nach Artikel 112 CRR	Benannte Ratingagenturen / bzw. Exportversicherungsagenturen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	Standard & Poor's Rating Services Moody's Investors Service

Abb. 12: Benannte Rating- bzw. Exportversicherungsagenturen je Risikopositionsklasse

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Artikel 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating oder – sofern dieses nicht vorhanden ist - ein Emittentenrating übertragen. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine un beurteilte Risikoposition behandelt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor und nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten vor und nach Kreditrisikominderung.

Risikogewicht in %	0	10	20	35	50	70	75	100	150	250	370	1250
Risikopositionswert in Mio. EUR je Risikopositionsklasse												
Zentralstaaten oder Zentralbanken	280	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	806	0	16	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Öffentliche Stellen	76	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Internationale Organisationen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Institute	271	0	22	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	2.298	0	0	0	0
Mengengeschäft	0	0	0	0	0	0	1.131	0	0	0	0	0
Durch Immobilien besicherte Positionen	0	0	0	1.917	472		0	0	0	0	0	0
Ausgefallene Positionen	0	0	0	0	0	0	0	49	42	0	0	0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0	0	0	0	0	0	0	0	6	0	0	0
Gedekte Schuldverschreibungen	0	278	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
OGA	13	0	0	0	0	16	31	44	0	0	0	0
Beteiligungspositionen	0	0	0	0	0	0	00	129	0	0	0	0
Sonstige Posten	46	0	0	0	0	0	0	46	0	0	0	0
Gesamt	1.492	278	42	1.917	472	16	1.162	2.566	48	0	0	0

Abb. 13: Risikopositionswerte vor Kreditrisikominderung

Risikogewicht in %	0	10	20	35	50	70	75	100	150	250	370	1250
Risikopositionswert in Mio. EUR je Risikopositionsklasse												
Zentralstaaten oder Zentralbanken	280	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	945	0	16	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Öffentliche Stellen	89	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Internationale Organisationen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Institute	271	0	22	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	1.717	0	0	0	0
Mengengeschäft	0	0	0	0	0	0	1.121	0	0	0	0	0
Durch Immobilien besicherte Positionen	0	0	0	1.918	472	0	0	0	0	0	0	0
Ausgefallene Positionen	0	0	0	0	0	0	0	49	41	0	0	0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0	0	0	0	0	0	0	0	6	0	0	0
Gedekte Schuldverschreibungen	0	278	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbriefungspositionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
OGA	13	0	0	0	0	16	31	44	0	0	0	0
Beteiligungspositionen	0	0	0	0	0	0	0	129	0	0	0	0
Sonstige Posten	45	0	0	0	0	0	0	46	0	0	0	0
Gesamt	1.643	278	42	1.918	472	16	1.152	1.985	47	0	0	0

Abb. 14: Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung

7. Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Die von der Stadtparkasse Wuppertal gehaltenen Beteiligungen lassen sich hinsichtlich der Art der Beteiligung in strategische, Funktions- und Kapitalbeteiligungen einteilen.

Strategische Beteiligungen folgen dem Verbundgedanken und sind Ausdruck der Geschäftsstrategie der Sparkassen-Finanzgruppe. Funktionsbeteiligungen dienen der Spezialisierung und Bündelung betrieblicher Aufgaben. Kapitalbeteiligungen werden mit dem Ziel eingegangen, gemäß des Sparkassengesetzes hinreichende Renditen in Relation zum Risiko auf das investierte Kapital zu erwirtschaften.

Die Beteiligungen der Sparkasse, sowohl direkte als auch indirekte Beteiligungen, wurden aufgrund langfristiger strategischer Überlegungen eingegangen, um den Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe zu stärken, die Zusammenarbeit mit den Institutionen in der Region zu ermöglichen und nachhaltig die regionalen Wirtschaftsräume zu fördern. Sie dienen letztlich der Erfüllung des öffentlichen Auftrags durch den Gesetzgeber sowie der Förderung des Sparkassenwesens. Eine Gewinnerzielung steht somit nicht im Vordergrund.

Die Bewertung der Beteiligungen in der Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des HGB. Die Beteiligungen werden nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften gemäß § 253 Absätze 1 und 3 HGB bewertet. Die Wertansätze werden in regelmäßigen Abständen überprüft.

Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt zu Anschaffungskosten gemäß HGB. Dauerhafte Wertminderungen auf Beteiligungen werden abgeschrieben, und Zuschreibungen sind bis zur Höhe der Anschaffungskosten möglich.

Die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen direkten Beteiligungspositionen basieren auf der Zuordnung zu der Risikopositionsklasse Beteiligungen nach der CRR. Bei den Wertansätzen werden der in der Bilanz ausgewiesene Buchwert, der beizulegende Zeitwert sowie, sofern an einer Börse notiert, ein vorhandener Börsenwert ausgewiesen. Der beizulegende Zeitwert bei börsennotierten Beteiligungen ergibt sich aus dem Schlusskurs am Berichtsstichtag und entspricht dem Buchwert. Die Positionen werden aus strategischen Gründen als auch zur Renditeerzielung gehalten.

31.12.2015			
Mio. EUR	Buchwert	Beizulegender Zeitwert (Fair Value)	Börsenwert
Strategische Beteiligungen	34	34	0
davon börsengehandelte Positionen	0	0	0
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörend	0	0	
davon andere Beteiligungspositionen	34	34	
Funktionsbeteiligungen	87	87	0
davon börsengehandelte Positionen	0	0	0
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio	0	0	

31.12.2015 Mio. EUR	Buchwert	Beizulegender Zeitwert (Fair Value)	Börsenwert
gehörend			
davon andere Beteiligungspositionen	87	87	
Kapitalbeteiligungen	10	10	0
davon börsengehandelte Positionen	0	0	0
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörend	0	0	
davon andere Beteiligungspositionen	10	10	
Gesamt	131	131	0

Abb. 15: Wertansätze für Beteiligungspositionen

Realisierte und nicht realisierte Gewinne und Verluste aus Beteiligungspositionen:

31.12.2015 Mio. EUR	Realisierter Gewinn / Verlust aus Verkauf / Liquidation	Latente Neubewertungsgewinne / -verluste	
		Gesamt	Davon im harten Kern- kapital berücksichtigt
Gesamt	0	0	0

Abb. 16: Realisierte und nicht realisierte Gewinne und Verluste aus Beteiligungspositionen

8. Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Zur angemessenen Reduzierung der Adressenausfallrisiken können bestimmte Kreditrisikominderungstechniken eingesetzt werden. Hierzu zählen die Hereinnahme von Sicherheiten sowie bilanzwirksame und außerbilanzielle Aufrechnungen.

Von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen macht die Sparkasse keinen Gebrauch.

Bei der Hereinnahme und der Bewertung von Sicherheiten werden sowohl quantitativen als auch qualitativen Aspekten unter Berücksichtigung rechtlicher Erfordernisse Rechnung getragen. Die entsprechenden Verfahren sind in den Organisationsanweisungen der Sparkasse verankert. Die Beleihungswertverordnung und die Beleihungsgrundsätze für andere Kreditsicherheiten bilden den Rahmen für Art und Umfang der zugelassenen Sicherheiten und geben die anzuwendenden Kriterien für die Beurteilung der Werthaltigkeit der Sicherheiten vor.

Der Ansatz, die Prüfung und die regelmäßige Bewertung der Sicherheiten liegen im Verantwortungsbereich der Abteilung Zentraler Kreditservice. Die Wertansätze der Sicherheiten werden in Abhängigkeit von ihrer Art in regelmäßiger Folge überprüft und aktualisiert.

Die implementierten Prozesse zur Risikosteuerung geben die regelmäßige vollständige Kreditrisikobeurteilung der besicherten Positionen einschließlich der Überprüfung der rechtlichen Wirksamkeit und der juristischen Durchsetzbarkeit der hereingenommenen Sicherheiten vor. Zur laufenden Gewährleistung der juristischen Durchsetzbarkeit werden in der Regel standardisierte Verträge eingesetzt.

Die Entscheidung über die Anerkennung und Anwendung eines Sicherheiteninstruments zur Kreditrisikominderung trifft die Sparkasse im Kontext ihrer Geschäftsstrategie und der Kreditrisikostrategie.

Die Sparkasse nutzt zur Absicherung von privaten Immobilienfinanzierungen Grundpfandrechte als wesentliches Instrument zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken. Die privilegierten Grundpfandrechte werden im KSA nicht als Kreditrisikominderung, sondern als eigenständige Risikopositionsklasse berücksichtigt und unter Artikel 442 CRR offengelegt. Die Bewertung der Grundpfandrechte erfolgt gemäß den Anforderungen der Artikel 125 / und 126 / CRR in Verbindung mit Artikel 208 CRR. Bei der Ermittlung der Sicherheitenwerte werden die Vorgaben der Beleihungswertverordnung zu Grunde gelegt.

Daneben werden die folgenden Hauptarten von Sicherheiten für aufsichtsrechtliche Zwecke als Sicherheiteninstrumente risikomindernd in Anrechnung gebracht:

Anlassbezogene Berücksichtigung von finanziellen Sicherheiten: Bargeld, Bareinlagen bei der Sparkasse, Sonstige Einlagen bei der Sparkasse (Zertifikate, Schuldverschreibungen), bestimmte Schuldverschreibungen von Kreditinstituten die über ein externes langfristiges Rating von mindestens BBB- (S&P) oder Baa3 (Moody's) verfügen.

Gewährleistungen und Garantien: Garantien und Bürgschaften anerkanntsfähiger Sicherungsgeber (z. B. öffentliche Stellen / inländische Kreditinstitute).

Bei den Gewährleistungsgebern für die von der Sparkasse angerechneten Gewährleistungen handelt es sich hauptsächlich um öffentliche Stellen, örtliche Gebietskörperschaften und inländische Kreditinstitute, die über ein externes langfristiges Rating von mindestens A- (S&P) oder A3 (Moody's) verfügen.

Innerhalb von Kreditderivate werden von der Sparkasse im Rahmen der aufsichtsrechtlich anerkannten Besicherung ausschließlich Kreditbasket-Transaktionen genutzt. Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung kommen bei der Sparkasse nicht vor.

Für die einzelnen Risikopositionsklassen ergeben sich die folgenden Gesamtbeträge an gesicherten Positionswerten.

31.12.2015 Mio. EUR	Finanzielle Sicherheiten	Gewährleistungen und Kreditderivate
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0
Öffentliche Stellen	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0
Internationale Organisationen	0	0
Institute	0	0
Unternehmen	440	141
Mengengeschäft	0	10
Durch Immobilien besicherte Positionen	0	0
Ausgefallene Positionen	0	1
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0	0
Gedeckte Schuldverschreibungen	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0
OGA	0	0
Beteiligungspositionen	0	0
Sonstige Posten	0	0
Gesamt	440	152

Abb. 17: Besicherte Positionswerte

9. Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Sparkasse die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Eigene interne Modelle i. S. von Art. 363 CRR kommen nicht zur Anwendung.

Für die zum Stichtag vorliegenden Marktrisiken ergeben sich folgende Eigenmittelanforderungen:

31.12.2015	Eigenmittelanforderung
Mio. EUR	
Fremdwährungsrisiko	2
Netto-Fremdwährungsposition	2
Marktrisiko gemäß Standardansatz	2

Abb. 18: Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken

10. Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 448 Buchstabe a) CRR)

In die Messung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch sind alle relevanten zinstragenden beziehungsweise zinsensitiven Geschäfte und Positionen einbezogen.

Die Berechnung des Zinsänderungsrisikos erfolgt auf monatlicher Basis mittels historischer Simulation (u.a.: Konfidenzniveau von 99 % und 90 Tage Haltedauer).

Dabei kommen vermögensorientierte Methoden (Auswirkungen auf den Gesamtbankcashflow / Zinsbuchbarwert) zum Einsatz.

Für die Bestände mit unbestimmter Fristigkeit werden geeignete Annahmen (Modell der gleitenden Durchschnitte) getroffen.

Für Annahmen über das Kündigungsverhalten von Anlegern im Produkt Zuwachssparen hat die Sparkasse Verfahren unter Berücksichtigung von statistischem und optionalem Ausübeverhalten im Einsatz.

Weiterhin werden auf vierteljährlicher Basis zusätzliche Extrem-Szenarien im Hinblick auf die Barwertveränderung gerechnet, die Zinssensitivitätsanalysen und Stresstests umfassen.

Gemäß § 25 Absatz 1 und 2 des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nr. 4 Finanzinformationsverordnung sind Finanzinstitute verpflichtet, der Bankenaufsicht regelmäßig im Rahmen der Finanzinformationen die Barwertänderungen im Anlagebuch infolge eines standardisierten Zinsschocks mitzuteilen. Die aufsichtsrechtlich anzuwendende Zinsänderung beträgt +200 Basispunkte bzw. -200 Basispunkte. Beträgt die ermittelte Barwertänderung mehr als 20 Prozent der regulatorischen Eigenmittel, handelt es sich um ein Institut mit potentiell erhöhtem Zinsänderungsrisiko. Bei der Stadtparkasse Wuppertal blieben die regelmäßig ermittelten Wertänderungen stets unter der Schwelle von 20 Prozent. Aufgrund der guten Ausstattung mit wirtschaftlichem Eigenkapital wurde die Stadtparkasse Wuppertal nicht als Institut mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko eingestuft.

Quantitative Angaben (Art. 448 Buchstabe b) CRR)

31.12.2015	berechnete Barwertänderung	
	Zinsschock + 200 Basispunkte	Zinsschock - 200 Basispunkte
Euro (Mio.)	-116	+ 28

Abb. 19: Zinsänderungsrisiko

11. Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 439 Buchstaben a) bis d) CRR)

Die Sparkasse schließt derivative Finanzgeschäfte zur Steuerung und Begrenzung von Zinsänderungsrisiken und Währungsrisiken ab. Ein Handel zur Erzielung von Gewinnen aus Preisdifferenzen in diesen Instrumenten wird nicht betrieben.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für derivative Positionen erfolgt auf Basis der aufsichtsrechtlichen Standardverfahren.

Die Anrechnungsbeträge für derivative Positionen werden zusammen mit den weiteren kreditrisikobehafteten Positionen bei der Ermittlung der Risikopositionen (Exposures) berücksichtigt.

Für jeden Kontrahenten besteht zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses eine Obergrenze für die Anrechnung der Adressenausfallrisiken. Die Limithöhe ist abhängig von der Bonität und wird von über Steuerungskreis Risiko Rendite festgelegt. Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten werden grundsätzlich außerbörslich (over the counter – OTC) abgeschlossen. Die Kontrahenten sind im Wesentlichen Banken, die dem Haftungsverbund der Sparkassenfinanzgruppe angehören. Die Überwachung der Limite erfolgt anhand eines Limitsystems.

Sicherheiten für derivative Adressenausfallrisiken werden nicht hereingenommen, da die Kontrahenten auf der Bankenseite zum Haftungsverbund der Sparkassenfinanzgruppe gehören. Auf der Kundenseite werden die Derivate in der jährlichen Forderungsbewertung adäquat berücksichtigt.

Für die Bilanzierung und Bewertung der derivativen Finanzinstrumente gelten die allgemeinen Grundsätze des HGB. Den negativen Zeitwerten bei zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäften stehen positive Wertveränderungen in den abgesicherten Grundgeschäften gegenüber. Ein Verpflichtungsüberschuss besteht nicht, so dass die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich war.

Im Rahmen der Steuerung derivativer Adressenausfallrisikopositionen werden die Risikobeiträge von Markt- und Kontrahentenrisiken additiv behandelt. Daher erfolgt keine Betrachtung von Korrelationen dieser Risiken.

Die Sparkasse hat keine Verträge mit ihren Vertragspartnern abgeschlossen, die im Falle einer Ratingverschlechterung der Sparkasse zu Sicherheitennachschüssen bzw. der erstmaligen Stellung von Sicherheiten führen könnten.

Die nachfolgende Tabelle enthält die positiven Wiederbeschaffungswerte einschließlich der Berücksichtigung von Netting und Sicherheiten.

31.12.2015 Mio. EUR	Positiver Brutto- zeitwert	Aufrech- nungs- möglich- keiten (Netting)	Saldierte aktuelle Aus- fallrisi- kosition	Anrechen- bare Sicher- heiten	Netto-ausfall- risiko- position
Zinsderivate	36	0	0	0	36
Währungsderivate	13	0	0	0	13
Aktien-/Indexderivate	0	0	0	0	0
Kreditderivate	0	0	0	0	0
Warenderivate	0	0	0	0	0
Sonstige Derivate	0	0	0	0	0
Gesamt	49	0	0	0	49

Abb. 20: Positive Wiederbeschaffungswerte

Das gesamte GegenparteiAusfallrisiko beläuft sich zum Stichtag 31.12.2015 auf 0,8 Mio. Euro. Die Berechnung erfolgt gemäß CRR auf Basis der Marktbewertungsmethode.

Kreditderivate

Per 31.12.2015 betrug der Nominalwert der Absicherungen über Kreditderivate 42 Mio. Euro. Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der entsprechenden Ausfallrisikopositionen.

31.12.2015 Mio. EUR	Kreditderivate (Sicherungsnehmer) Nominalwert der Absicherung
Bilanzielle Positionen	42
Außerbilanzielle Positionen	0
Gesamt	42

Abb. 21: Kreditderivate nach Arten von Ausfallrisikopositionen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Nominalwerte der Kreditderivategeschäfte zum Stichtag der Offenlegung.

01.01. – 31.12.2015 Mio. EUR	Nutzung für eigenes Kreditportfolio		Vermittlertätigkeit
	Gekauft (Sicherungsnehmer)	Verkauft (Sicherungsgeber)	
Credit Default Swaps	42	42	0
Total Return Swaps	0	0	0
Credit Options	0	0	0
Sonstige	0	0	0
Gesamt	42	42	0

Abb.: 22: Nominalbeträge der Kreditderivategeschäfte nach Verwendung

Art. 439 Buchstabe i) CRR findet keine Anwendung.

12. Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Die Definition des operationellen Risikos sowie die von der Stadtparkasse Wuppertal eingesetzten Verfahren bezüglich der Steuerung dieser Risiken werden ausführlich in Kapitel 2.3.4 beschrieben. Diese Begriffsbestimmung schließt die aufsichtsrechtliche Definition gemäß der CRR ein.

Die Bestimmung der regulatorischen Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken basiert auf dem Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 und 316 CRR.

13. Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die nicht uneingeschränkt genutzt werden können.

Die belasteten Vermögenswerte standen hauptsächlich mit Geldmarktgeschäften durch Kreditsicherheiten besicherte Refinanzierungen wie Pfandbriefe und Weiterleitungsdarlehen in Verbindung.

Die Belastung von Vermögenswerten bei der Sparkasse resultiert in erster Linie aus der Emission von Pfandbriefen, Weiterleitungsdarlehen und Geldmarktgeschäften.

Von den bilanziellen Vermögenswerten der Sparkasse waren zum Berichtsstichtag 1.049 Mio. EUR belastet. Die Höhe der Belastung ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Der Anstieg der Belastungsquote ist im Wesentlichen auf die erstmalige Meldung der Überbesicherung in der Deckungsmasse für emittierte Pfandbriefe zurückzuführen.

Bei Verpfändungen erwirbt der Sicherheitennehmer ein Pfandrecht und kann nicht frei über die verpfändeten Vermögenswerte verfügen. Sicherheiten können mit der Maßgabe einer bestimmten Zweckbestimmung hinterlegt werden. Die als Sicherheiten hinterlegten Vermögenswerte können in einem geregelten Verfahren ausgetauscht werden, das gilt auch bei Vorliegen einer Wiederverwendungsbefugnis.

Eine Überbesicherung besteht in der Deckungsmasse für emittierte Pfandbriefe. Sie dient der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen. Die darüber hinaus gehende Überdeckung stellt einen zusätzlichen Emissionsspielraum sicher.

Der Anteil der in den sonstigen Vermögenswerten enthaltenen unbelasteten Vermögensgegenstände, die nach Auffassung der Sparkasse für eine Belastung nicht infrage kommen, beträgt 0,7 Prozent. Zum überwiegenden Teil handelt es sich dabei um z.B.: Immobilien, technische Anlagen und sonstige Anlagegüter.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte und Sicherheiten sowie deren Belastung dar, angegeben als Medianwerte auf Basis der vierteljährlichen Meldungen zum Quartalsultimo.

Medianwerte 2015 Mio. EUR	Buchwert der belasteten Ver- mögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Ver- mögens-werte	Buchwert der unbelasteten Vermögens- werte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögens- werte
Summe Vermögenswerte	763		5.965	
davon Aktieninstrumente	0	0	0	0
davon Schuldtitel	13	13	649	675
davon sonstige Vermögenswerte	750		5.316	

Abb. 23: Bilanzaktiva zu Markt- und Buchwerten

Zum Stichtag 31.12.2015 hat die Stadtparkasse keine Wertpapiere als Sicherheiten erhalten.

Medianwerte 2015 Mio. EUR	Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung infrage kommen
Erhaltene Sicherheiten	0	0
davon Aktieninstrumente	0	0
davon Schuldtitel	0	0
davon sonstige erhaltene Sicherheiten	0	0
Andere ausgegebene eigene Schuldtitel als eigene Pfandbriefe oder ABS	0	4

Abb. 24: Erhaltene Sicherheiten

Die nachfolgende Übersicht enthält die mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten (Geschäfte der Passivseite und das Derivategeschäft), die die Quellen der Belastung darstellen.

Medianwerte 2015 Mio. EUR	Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS
Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	748	762

Abb. 25: Zugehörige Verbindlichkeiten

14. Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden für die Zwecke der Offenlegung per 31. Dezember 2015 gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62 ermittelt. Dabei wird die Möglichkeit der Nicht-Berücksichtigung von Treuhandkrediten nach Art. 429 (11) CRR¹ nicht genutzt.

Der Vorstand wird regelmäßig über die Höhe der Verschuldungsquote informiert. Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtlich noch nicht begrenzt. Daher verzichtet die Sparkasse auf eine entsprechende Limitierung.

Die Verschuldungsquote belief sich zum 31. Dezember 2015 auf 6,9 Prozent (gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62). Eine Ermittlung auf dieser Basis ist erstmalig zum 31. Dezember 2015 erfolgt. In den Vorjahren erfolgte die Ermittlung auf Basis der CRR. Daher können keine Aussagen über die Entwicklung im Berichtsjahr getroffen werden.

Die nachfolgenden Tabellen erläutern die Zusammensetzung der Verschuldungsquote. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag der Offenlegung.

Zeile LRSum		Anzusetzende Werte Mio. EUR
1	Summe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögenswerte	7.050
2	Anpassung für Beteiligungen, die zu Bilanzierungszwecken konsolidiert werden, die jedoch nicht zum aufsichtlichen Konsolidierungskreis gehören	0
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften in der Bilanz ausgewiesen wird, aber von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen ist)	0
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	82
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	61
6	Anpassung für außerbilanzielle Geschäfte (d.h. Umwandlung der außerbilanziellen Geschäfte in Kreditäquivalenzbeträge)	926
EU-6a	(Anpassung für Risikopositionen aus Intragruppenforderungen, die von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen sind)	0
EU-6b	(Anpassungen für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgenommen sind)	0
7	Sonstige Anpassungen	37
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	8.156

Tabelle: Summarischer Vergleich zwischen Bilanzaktiva und der Gesamtrisikopositionsmessgröße (LRSum)

¹ Gemäß delegierter Verordnung 2015/62 zur Änderung der CRR entspricht dies Art. 429 (13) CRR

Zeile LRCom		Risikopositionswerte der CRR- Verschuldungsquote Mio. EUR
Bilanzielle Risikopositionen (ausgenommen Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))		
1	Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen, jedoch einschließlich Sicherheiten)	7.028
2	(Aktiva, die zur Ermittlung des Kernkapitals abgezogen werden)	-1
3	Summe der bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	7.027
Derivative Risikopositionen		
4	Wiederbeschaffungskosten für alle Derivatgeschäfte (d. h. bereinigt um anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	49
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	32
EU-5a	Risikopositionswert gemäß Ursprungsrisikomethode	0
6	Hinzugerechneter Betrag von gestellten Sicherheiten für Derivatgeschäfte, wenn diese gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften von den Bilanzaktiva abgezogen werden	0
7	(Abzug bei in bar erhaltenen Nachschüssen in Derivatgeschäften)	0
8	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Geschäfte)	0
9	Bereinigter effektiver Nominalwert von geschriebenen Kreditderivaten	0
10	(Bereinigte Aufrechnungen des effektiven Nominalwerts und Zuschlagsabzüge für ausgestellte Kreditderivate)	0
11	Derivative Risikopositionen insgesamt (Summe der Zeilen 4 bis 10)	81
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT; ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	61
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT))	0
14	Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	61
EU-14a	Ausnahme für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT): Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
15	Risikopositionen aus als Agent getätigten Geschäften	
EU-15a	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))	
16	Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften insgesamt (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	122
Andere außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	2.106
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-1.180
19	Andere außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	926
Gemäß Artikel 429 Absätze 7 und 14 CRR ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell)		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis) (bilanziell und außerbilanziell))	0
EU-19b	(Gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell))	0

Eigenkapital und Gesamtrisikopositionen		
20	Kernkapital	563
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	8.156
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	6,9076
Anwendung von Übergangsbestimmungen und Wert ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Anwendung von Übergangsbestimmungen für die Definition der Kapitalmessgröße	ja
EU-24	Wert ausgebuchter Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0

Tabelle: Einheitliches Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote (LRCom)

Zeile LRSpl		Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote Mio. EUR
EU-1	Bilanzielle Risikopositionen insgesamt (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT), und ausgenommene Risikopositionen), davon:	7.028
EU-2	Risikopositionen des Handelsbuchs	0
EU-3	Risikopositionen des Anlagebuchs, davon:	7.028
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	278
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	1.101
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die NICHT wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	19
EU-7	Institute	203
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	2.375
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	987
EU-10	Unternehmen	1.643
EU-11	Ausgefallene Positionen	90
EU-12	Andere Forderungsklassen (z. B. Beteiligungspositionen, Verbriefungs-Risikopositionen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	331

Tabelle: Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und ausgenommen Risikopositionen) – (LRSpl)

15 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

I. Qualitative Angaben

1. Allgemeine Angaben zum Vergütungssystem

Die Stadtparkasse Wuppertal ist tarifgebunden. Aus diesem Grund finden auf die Arbeitsverhältnisse der Sparkassenbeschäftigten die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst Anwendung, insbesondere der TVöD-Sparkassen. Die überwiegende Anzahl der Beschäftigten, 98,63 % prozentualer Anteil Tarifbeschäftigte an der Summe aller Beschäftigten, erhält eine Vergütung ausschließlich auf dieser tariflichen Basis.

Außertariflich Beschäftigte der Stadtparkasse Wuppertal sind der Vorstand sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der zweiten Führungsebene. Insgesamt sind damit 13 Personen außertariflich beschäftigt.

Mit Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes sind Privatdienstverträge über eine Laufzeit von fünf Jahren gemäß Empfehlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes geschlossen. Die Vergütung besteht aus einem jährlichen Festgehalt und einer jährlich vom Verwaltungsrat zu beschließenden Leistungszulage in Höhe von bis zu 15 % des vereinbarten Grundgehaltes sowie einer individualvertraglich vereinbarten Pensionszusage.

Die weiteren außertariflich Beschäftigten erhalten neben dem Festgehalt eine leistungsorientierte Zusatzvergütung, die sich an den Kriterien für leistungsorientierte Zusatzvergütung der Tarifbeschäftigten orientiert. Die Kriterien sind in einer Dienstvereinbarung geregelt.

2. Ausgestaltung des Vergütungssystems

Die Festlegung des Vergütungssystems in der Sparkasse erfolgt gemäß den Vorgaben des § 3 InstitutsVergV. Der Verwaltungsrat befasst sich mindestens einmal jährlich mit der Einhaltung dieser Vorgaben, die Ergebnisse der Erörterung werden protokollarisch dokumentiert.

Eine Einbindung externer Berater ist nicht erfolgt.

Die Beschäftigten können neben der Tarifvergütung in untergeordnetem Umfang leistungsorientierte Zahlungen aus einem zielorientierten Vergütungssystem erhalten, dessen Ziele aus der Unternehmensstrategie abgeleitet und im Wege eines durchgängigen Prozesses funktionspezifisch bis auf die Ebene der einzelnen Organisationseinheiten heruntergebrochen sind.

Ein Teil der Mitarbeiter erhält eine leistungsorientierte variable Vergütung, für die angemessene Obergrenzen festgelegt wurden, die im Einzelfall max. 20 % des Gesamtgehaltes erreichen können. Diese Zahlungen stellen den einzigen (variablen) Vergütungsbestandteil übertariflicher Art dar.

Vergütungsparameter sind die quantitativen und qualitativen Bestimmungsfaktoren, anhand derer die Leistung und der Erfolg der Mitarbeiter/innen bzw. Vorstände oder einer institutsinternen Organisationseinheit gemessen werden. Dabei setzt sich der Gesamtzielerreichungsgrad aus funktionspezifischen Einzel- und Teamzielen zusammen. Diese Ziele sind auf einen langfristigen und nachhaltigen Geschäftserfolg ausgerichtet und berücksichtigen auch qualitative Ziele (z.B. Kundenzufriedenheit). Das Vergütungssystem setzt keine Anreize zur Eingehung von unverhältnismäßigen Risiken.

Die leistungsorientierten Zahlungen aus einer zielorientierten übertariflichen Vergütung werden jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres als Einmalzahlung ausbezahlt.



II. Quantitative Angaben

Die Gesamtvergütung der Sparkasse betrug im Jahr 2015 57.892.665,16 €. Der Anteil der variablen Vergütung betrug 1.133.000 €. Das entspricht 1,96% von der Gesamtvergütung.

Kein Beschäftigter der Sparkasse erhält Vergütungen von mehr als 1 Mio. €.

Bezüglich der Vergütung der Vorstandsmitglieder der Sparkasse verweisen wir ergänzend auf unsere Veröffentlichung gemäß § 19 Abs. 6 SpkG NRW im Anhang des Jahresabschlusses.

Wuppertal, den 08.07.2016

Der Gesamtvorstand

Gunther Wölfges

Axel Jütz

Patrick Hahne

Hauptmerkmale für Genussrechte ohne außerordentliches Kündigungsrecht

Zeilen-nr.	Hauptmerkmal gem. Anlage II			
1	Emittent	Stadtparkasse Wuppertal	Stadtparkasse Wuppertal	Stadtparkasse Wuppertal
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0000456JX9	XF0000456QN5	XF0000456TQ2
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland	Bundesrepublik Deutschland	Bundesrepublik Deutschland
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>			
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo	Solo	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Namensgenussrechte	Namensgenussrechte	Namensgenussrechte
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	0,049 Mio.EUR	0,092 Mio. EUR	0,176 Mio. EUR
9	Nennwert des Instruments	0,325 Mio. EUR	0,460 Mio. EUR	0,440 Mio. EUR
9a	Ausgabepreis	100	100	100
9b	Tilgungspreis	100	100	100
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	26.11.2010	25.11.2011	28.11.2012
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	01.01.2016	01.01.2017	01.01.2018
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein	Nein	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.	k.A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>			
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	<i>Fest</i>	<i>Fest</i>	<i>Fest</i>
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	2,30%	2,15%	1,50%
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.	k.A.	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.	k.A.	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.	k.A.	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.	k.A.

Hauptmerkmale für Genussrechte ohne außerordentliches Kündigungsrecht

Zeilen-nr.	Hauptmerkmal gem. Anlage II			
1	Emittent	Stadtparkasse Wuppertal	Stadtparkasse Wuppertal	Stadtparkasse Wuppertal
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0000456VJ3	XF0000458QD2	XF0000458WZ3
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland	Bundesrepublik Deutschland	Bundesrepublik Deutschland
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>			
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo	Solo	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Namensgenussrechte	Namensgenussrechte	Namensgenussrechte
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	0,261 Mio. EUR	0,337 Mio. EUR	0,391 Mio. EUR
9	Nennwert des Instruments	0,435 Mio. EUR	0,421 Mio. EUR	0,391 Mio. EUR
9a	Ausgabepreis	100	100	100
9b	Tilgungspreis	100	100	100
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	27.11.2013	27.11.2014	26.11.2015
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	01.01.2019	01.01.2020	01.01.2022
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein	Nein	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.	k.A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>			
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	<i>Fest</i>	<i>Fest</i>	<i>Fest</i>
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	1,50%	0,95%	0,90%
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.	k.A.	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.	k.A.	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.	k.A.	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.	k.A.

Hauptmerkmale für nachrangige Inhaberschuldverschreibungen ohne außerordentliches Kündigungsrecht

Zeilen-nr.	Hauptmerkmal gem. Anlage II	
1	Emittent	Stadtparkasse Wuppertal
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	DE000A161ZF6
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Nachrangige Schuldverschreibung
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	1,487 Mio. EUR
9	Nennwert des Instruments	1,487 Mio. EUR
9a	Ausgabepreis	100
9b	Tilgungspreis	100
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	11.09.2015
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	11.09.2025
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	1,55%
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

Hauptmerkmale für Sparkassenkapitalbrief ohne außerordentliches Kündigungsrecht

Zeilen-nr.	Hauptmerkmal gem. Anlage II	ursprüngliche Laufzeit: 5 Jahre	ursprüngliche Laufzeit: 6 Jahre	ursprüngliche Laufzeit: 7 Jahre
1	Emittent	Stadtsparkasse Wuppertal	Stadtsparkasse Wuppertal	Stadtsparkasse Wuppertal
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.	k.A.	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland	Bundesrepublik Deutschland	Bundesrepublik Deutschland
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>			
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo	Solo	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Sparkassen-Kapitalbrief	Sparkassen-Kapitalbrief	Sparkassen-Kapitalbrief
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	0,646 Mio. EUR	1,045 Mio. EUR	1,519 Mio. EUR
9	Nennwert des Instruments	7,946 Mio. EUR	5,746 Mio. EUR	4,737 Mio. EUR
9a	Ausgabepreis	100	100	100
9b	Tilgungspreis	100	100	100
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	Laufend	Laufend	Laufend
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Laufend	Laufend	Laufend
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein	Nein	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.	k.A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>			
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Fest	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	1,55% bis 3,30%	1,80% bis 3,45%	2,00% bis 3,80%
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.	k.A.	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.	k.A.	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.	k.A.	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.	k.A.	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.	k.A.

Hauptmerkmale für Sparkassenkapitalbrief ohne außerordentliches Kündigungsrecht

Zeilen-nr.	Hauptmerkmal gem. Anlage II	ursprüngliche Laufzeit: 8 Jahre	ursprüngliche Laufzeit: 9 Jahre	ursprüngliche Laufzeit: 10 Jahre
1	Emittent	Stadtsparkasse Wuppertal	Stadtsparkasse Wuppertal	Stadtsparkasse Wuppertal
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.	k.A.	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland	Bundesrepublik Deutschland	Bundesrepublik Deutschland
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>			
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo	Solo	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Sparkassen-Kapitalbrief	Sparkassen-Kapitalbrief	Sparkassen-Kapitalbrief
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	1,177 Mio. EUR	0,481 Mio. EUR	7,262 Mio. EUR
9	Nennwert des Instruments	2,426 Mio EUR	0,926 Mio. EUR	11,056 Mio. EUR
9a	Ausgabepreis	100	100	100
9b	Tilgungsbetrag	100	100	100
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	<i>individuell zu befüllen</i>	<i>Laufend</i>	<i>Laufend</i>
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	<i>individuell zu befüllen</i>	Laufend	Laufend
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein	Nein	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.	k.A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>			
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	<i>Fest</i>	<i>Fest</i>	<i>Fest</i>
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	2,15% bis 4,80%	2,40% bis 4,85%	2,40% bis 4,85%
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenansteigsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.	k.A.	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.	k.A.	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.	k.A.	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.	k.A.	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.	k.A.



Kaufbestätigung Sparkassenkapitalbrief – nachrangige Namensschuldverschreibung –

Personennummer _____	Bankleitzahl _____	Kontonummer _____
----------------------	--------------------	-------------------

Kontoinhaber = Gläubiger (Angaben zur Person und Anschrift)

Geburtsdatum/Geburtsort _____

Beruf/Branche/berufliche Stellung _____

<input type="checkbox"/> nicht selbstständig	<input type="checkbox"/> selbstständig	Rechtsform _____
<input type="checkbox"/> nicht selbstständig	<input type="checkbox"/> selbstständig	

Staatsangehörigkeit _____

Aufenthaltsland bei Gebietsfremden _____

Gesetzlicher Vertreter des Gläubigers (Name und Anschrift)

Käufer (falls abweichend vom Gläubiger)

Das Konto wird privat genutzt. betrieblich genutzt.¹

Zu Lasten Konto Nr. _____ Gegen bar

kaufen Sie einen Sparkassenkapitalbrief zu folgenden Bedingungen:

Laufzeit _____	Fälligkeit _____	Zinssatz % p.a. _____	Zinstermin _____	Nennbetrag _____ EUR
----------------	------------------	-----------------------	------------------	--------------------------------

Die Zinsen werden nachträglich zu den Zinstermen – ggf. vermindert um die anfallende Kapitalertragsteuer – dem Zinsgutschriftskonto des Gläubigers

Nr. _____ bei der _____ BLZ _____
gutgeschrieben.

Der Gläubiger ist damit einverstanden, dass die Ausfertigung der Sparkassenkapitalbriefurkunde bis auf weiteres zurückgestellt wird. Der Gläubiger kann bis zur Fälligkeit jederzeit die Ausfertigung und Aushändigung des Sparkassenkapitalbriefes verlangen.

Bei Fälligkeit ist der Gegenwert des Sparkassenkapitalbriefes dem Gutschriftskonto des Gläubigers

Nr. _____ bei der _____ BLZ _____
gutzuschreiben.

Sie bitten um Ausfertigung einer Sparkassenkapitalbriefurkunde.

Hinterlegungs-Nr. _____

Den Sparkassenkapitalbrief nahmen wir für Sie in Verwahrung.

Brief-Nr. _____

Den Sparkassenkapitalbrief händigten wir Ihnen aus.

Bei Fälligkeit wird der Gegenwert des Sparkassenkapitalbriefes gegen Rückgabe der Urkunde ausgezahlt.

Erfüllungsort für alle Leistungen aus der Schuldverschreibung ist der Sitz der Sparkasse.

1. Nachrangabrede

Das auf den Sparkassenkapitalbrief eingezahlte Kapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Sparkasse oder der Liquidation der Sparkasse erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet; der Sparkassenkapitalbrief ist für beide Vertragsparteien während der Laufzeit unkündbar. Im Übrigen haben die Ansprüche aus diesem Sparkassenkapitalbrief zu den Ansprüchen anderer Kapitalgeber i. S. des § 10 KWG gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital i. S. des § 10 KWG unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Sparkasse.

2. Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches aus diesem Sparkassenkapitalbrief gegen Forderungen der Sparkasse ist ausgeschlossen.

3. Sicherheiten

Für die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Sparkasse noch durch Dritte gestellt.

4. Sonstiges

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Sparkasse ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt (vgl. § 10 Abs. 5a) Satz 5 KWG).

Die Sparkasse ist nicht verpflichtet, auf die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief weder Tilgungs- noch Zinszahlungen zu leisten, wenn dies zur Folge hätte, dass die Eigenmittel der Sparkasse die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen; vorzeitige Tilgungs- und Zinszahlungen sind der Sparkasse unbeschadet entgegenstehender Vereinbarungen zurückzuerstatten (§ 10 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4a) und b) KWG).

Ausfertigung für den Kontoinhaber

¹ Diese Angabe ist erforderlich in Hinblick auf den korrekten Einbehalt der Abgeltungsteuer.

5. Gesetzliche Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kontoinhaber ist/Die Kontoinhaber sind verpflichtet, etwaige sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen der gegenüber der Sparkasse gemachten Angaben dieser unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Abs. 6 GwG).

6. Verfügungsberechtigung bei Gemeinschaftskonto

Einzelverfügungsberechtigung

Sind mehrere Personen Gläubiger, so ist jede von ihnen berechtigt, über den Sparkassenbrief zu verfügen. Jeder Kontoinhaber kann im Einvernehmen mit der Sparkasse und mit Wirkung für die Zukunft das Konto insoweit umwandeln, als die Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich Rechte aus dem Gemeinschaftskonto geltend machen. Die Sparkasse wird die anderen Kontoinhaber über die Umwandlung unterrichten. Im Todesfall kann der überlebende **Ehegatte/Lebenspartner gem. LPartG** als Kontomitinhaber das Konto auf seinen Namen umschreiben lassen. Eine Kontovollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden.

Nur gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung der Gläubiger

7. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die derzeit geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse Vertragsbestandteil sind. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können in den Kassenräumen eingesehen werden und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

8. Werbewiderspruch

Der Kontoinhaber kann/Die Kontoinhaber können jederzeit der Verwendung seiner/ihrer Daten für Werbezwecke widersprechen.

9. Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 GwG)

Der Kontoinhaber handelt/Die Kontoinhaber handeln im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere eines Treugebers):

Ja. **Nein.**

Wirtschaftlich Berechtigter: Der Kontoinhaber handelt/Die Kontoinhaber handeln auf Veranlassung und im wirtschaftlichen Interesse der nachfolgend aufgeführten Person(en):

Name und Vorname(n), Anschrift _____

Ort, Datum

Mit freundlicher Empfehlung

Unterschrift(en) der Sparkasse

Bedingungen für Genussscheine Ausgabe 2009 / 2015

§ 1 Rechtsnatur / Bezeichnung	(1) Die Stadtparkasse Wuppertal begibt auf den Namen lautende Genussrechte, die durch Genussscheine verbrieft werden . Die Bezeichnung lautet : Genussscheine Ausgabe 2009 / 2015 Wertpapier-Kenn-Nr. 0454N9.
Erwerber	(2) Die Genussscheine werden im Rahmen des Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz / EStG ausschließlich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtparkasse Wuppertal ausgegeben . Anspruchsberechtigt sind alle Mitarbeiter, die seit dem 01.01.2009 und noch am 30.11.2009 bei der Stadtparkasse Wuppertal beschäftigt sind .
Arbeitgeber- zuschuss	(3) Der Zuschuss, den die Stadtparkasse Wuppertal ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Erwerb der Genussscheine zahlt, beträgt die Hälfte des Zeichnungsbetrages; der Zuschuss bleibt steuer- und sozialabgabenfrei .
Besteuerung	(4) Die den Arbeitnehmern vom Arbeitgeber überlassene Genussscheine sind mit dem Arbeitgeberanteil und den gezahlten Ausschüttungen bei der Stadtparkasse Wuppertal körperschaftsteuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben; dementsprechend erfolgt keine Körperschaftsteuergutschrift . Die Ausschüttungen an die Mitarbeiter erfolgen - soweit kein ausreichender Freistellungsauftrag vorliegt - unter Abzug der Abgeltungsteuer .
Übertragbarkeit	(5) Die Übertragbarkeit der Genussscheine auf Dritte ist ausgeschlossen .
§ 2 Nennbetrag / Stückelung	(1) Je anspruchsberechtigtem Mitarbeiter gelten folgende Zeichnungsbeträge: Mindestzeichnungsbetrag : 100,00 Euro Stückelung/Staffelung : 270 / 250 / 200 / 150 / 100 Euro Höchstzeichnungsbetrag : 270,00 Euro
Emissionskurs	(2) Die Ausgabe erfolgt zum Nennwert (100%).
Verbriefung/Ver- wahrung/Börsen- einführung	(3) Die Genussscheine sind in einer Sammelurkunde verbrieft und werden im Girosammeldepot verwahrt, wobei kein Anspruch auf Ausgabe von Einzelurkunden besteht . Die Genussscheine sind depotmäßig zu verbuchende Wertpapiere; sie können nur bei der Stadtparkasse Wuppertal verwahrt werden . Eine Börseneinführung ist nicht vorgesehen .
Emissionsdatum / Valuta	(4) Die Wertpapiere werden am 30.11.2009 ausgegeben .
§ 3 Ausschüttung	(1) Die Genussscheine gewähren einen Anspruch auf eine jährliche Ausschüttung von 3,10 % auf den Nennwert. Für nicht volle Geschäftsjahre erfolgt eine zeitanteilige Ausschüttung. (2) Der Anspruch auf Ausschüttung ist ausgeschlossen, wenn und soweit durch die Ausschüttung ein Bilanzverlust entsteht oder das Genussrechtskapital nach einer eventuellen Abschreibung gemäß § 6 der Bedingungen noch nicht wieder auf den Gesamtgrundbetrag aufgefüllt worden ist. (3) Die Ausschüttung ist zahlbar am 01.01. eines jeden Jahres, jeweils für das letzte zurückliegende Geschäftsjahr; ist zu diesem Termin der Jahresabschluss durch den Verwaltungsrat noch nicht festgestellt, wird die Ausschüttung jeweils am ersten Bankarbeitstag nach Feststellung fällig. Die Ausschüttung für das Jahr 2009 hingegen wird gemeinsam mit derjenigen für 2010 vorgenommen .
§ 4 Laufzeit/Fälligkeit	Die Genussscheine sind befristet bis zum 01.01.2015.
§ 5 Kündigung	(1) Das Genussrechtskapital ist beiderseits für die gesamte Laufzeit unkündbar. Dies gilt auch für den Fall, dass das Beschäftigungsverhältnis des Mitarbeiters bei der Stadtparkasse Wuppertal endet .
Rücknahme / Beleihung	(2) Eine vorzeitige Rücknahme oder Beleihung ist ausgeschlossen .
§ 6 Teilnahme am Bilanzverlust	Das Genussrechtskapital nimmt am Bilanzverlust in voller Höhe durch Verminderung des Genussrechtskapitals entsprechend dem Verhältnis von Genussrechtskapital zu dem sonstigen am Verlust teilnehmenden haftenden Eigenkapital im Sinne des § 10 Abs. 2 a, 4 und 5 KWG im jeweiligen Geschäftsjahr teil.
§ 7 Besserungsabrede	(1) Die Sparkasse ist verpflichtet, gemäß § 6 der Bedingungen herabgesetztes Genussrechtskapital in den Folgejahren vorrangig vor der Dotierung der Rücklagen bis zum Nominalwert wieder aufzufüllen. Ausgefallene Ausschüttungen sind - im Rang nach der Auffüllung gemäß Satz 1 - in Höhe des in § 3 der Bedingungen festgelegten Satzes ohne entgangene Zinsen auf die Ausschüttungen nachzuzahlen . (2) Die Verpflichtung aus dieser Besserungsabrede endet mit der Laufzeit der Genussscheine .

§ 8	<p>(1) Soweit mit anderen Kapitalgebern i . S. des § 10, Abs. 4 und 5 KWG ebenfalls eine Vereinbarung nach § 7 der Bedingungen getroffen worden ist, erfolgt die Auff üllung in der Reihenfolge und im gleichen Verhältnis wie die Teilnahme am Verlust .</p> <p>(2) Im Übrigen haben die Anspr üche aus den Genussverh ältnissen zu den Anspr üchen anderer Kapitalgeber im Sinne des § 10, Abs. 4 und 5 gleichen Rang . Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihres Verh ältnisses zum übrigen Kapital i . S. des § 10, Abs. 4 und 5 KWG unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Sparkasse .</p>
§ 9 Rechte	Die Genussscheine verbriefen lediglich Gl äubigerrechte . Sie gewähren keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme -, Mitwirkungs- und/oder Stimmrechte im Verwaltungsrat der Sparkasse . Der Genussscheininhaber besitzt kein Bezugsrecht auf neue Genussscheine und hat keinen Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserl ös der Sparkasse .
§ 10 Rückzahlungen	Die Wertpapiere werden am 01.01.2015 zum Nennwert zur ückgezahlt; im Falle einer Teilnahme am Bilanzverlust (§ 6 der Bedingungen) durch Zahlung des verringerten Wertes . Ist zu diesem Termin der Jahresabschluss durch den Verwaltungsrat noch nicht festgestellt, wird der Rückzahlungsanspruch am ersten Bankarbeitstag nach Feststellung f ällig, wobei der Rückzahlungsbetrag vom 01.01.2015 bis zur Fälligkeit mit dem in § 3 der Bedingungen genannten Ausschüttungssatz verzinst wird .
§ 11 Ausschluss nach - träglicher Ver- änderungen u . vor- zeitiger Rückzahlungen	Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht ge ändert, der Nachrang nicht beschr änkst sowie die Laufzeit und die Kündigungfrist nicht verk ürtzt werden . Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Stadtsparkasse Wuppertal ohne R ücksicht auf entsprechende Vereinbarungen zur ückzugewähren (§10, Abs. 5 Satz 4 KWG).
§ 12 Nachrangigkeit	Das Genussrechtskapital tritt - vorbehaltlich § 8 der Bedingungen - gegenüber allen nicht nachrangigen Sparkassengl äubigern im Rang zur ück und ist demgem äß erst nach Befriedigung dieser Sparkassengl äubiger zu bedienen .
§ 13 Rechtsänderung/ Bestandsgarantie	Die Genussscheine werden durch die etwaige Verschmelzung oder Umwandlung der Stadtsparkasse Wuppertal nicht ber ührt.
§ 14 Bekanntmachungen	Bekanntmachungen der Stadtsparkasse Wuppertal ü ber Genussscheine werden den Genussscheininhabern übermittelt .
§ 15 Wirksamkeits- erklärung	Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Genussscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die G ültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht ber ührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am n ächsten kommt .
§ 16 Erfüllungsort	Für die Genussscheinbedingungen sowie die sich aus ihnen ergebenden Rechte und Pflichten ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland ma ßgebend. Erfüllungsort ist Wuppertal .

Bedingungen für Genussscheine Ausgabe 2010 / 2016

§ 1 Rechtsnatur / Bezeichnung	(1) Die Stadtparkasse Wuppertal begibt auf den Namen lautende Genussrechte, die durch Genussscheine verbrieft werden. Die Bezeichnung lautet: Genussscheine Ausgabe 2010/2016 Wertpapier-Kenn-Nr. 0456JX.
Erwerber	(2) Die Genussscheine werden im Rahmen des Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz / EStG ausschließlich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtparkasse Wuppertal ausgegeben. Anspruchsberechtigt sind alle Mitarbeiter, die seit dem 01.01.2010 und noch am 26.11.2010 bei der Stadtparkasse Wuppertal beschäftigt sind.
Arbeitgeber- zuschuss	(3) Der Zuschuss, den die Stadtparkasse Wuppertal ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Erwerb der Genussscheine zahlt, beträgt die Hälfte des Zeichnungsbetrages; der Zuschuss bleibt steuer- und sozialabgabenfrei.
Besteuerung	(4) Die den Arbeitnehmern vom Arbeitgeber überlassene Genussscheine sind mit dem Arbeitgeberanteil und den gezahlten Ausschüttungen bei der Stadtparkasse Wuppertal körperschaftsteuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben; dementsprechend erfolgt keine Körperschaftsteuergutschrift. Die Ausschüttungen an die Mitarbeiter erfolgen - soweit kein ausreichender Freistellungsauftrag vorliegt - unter Abzug der Abgeltungsteuer.
Übertragbarkeit	(5) Die Übertragbarkeit der Genussscheine auf Dritte ist ausgeschlossen.
§ 2 Nennbetrag / Stückelung	(1) Je anspruchsberechtigtem Mitarbeiter gelten folgende Zeichnungsbeträge: Mindestzeichnungsbetrag : 100,00 Euro Stückelung/Staffelung: 270 / 250 / 200 / 150 / 100 Euro Höchstzeichnungsbetrag : 270,00 Euro
Emissionskurs	(2) Die Ausgabe erfolgt zum Nennwert (100%).
Verbriefung/Ver- wahrung/Börsen- einführung	(3) Die Genussscheine sind in einer Sammelurkunde verbrieft und werden im Girosammeldepot verwahrt, wobei kein Anspruch auf Ausgabe von Einzelurkunden besteht. Die Genussscheine sind depotmäßig zu verbuchende Wertpapiere; sie können nur bei der Stadtparkasse Wuppertal verwahrt werden. Eine Börseneinführung ist nicht vorgesehen.
Emissionsdatum / Valuta	(4) Die Wertpapiere werden am 26.11.2010 ausgegeben.
§ 3 Ausschüttung	(1) Die Genussscheine gewähren einen Anspruch auf eine jährliche Ausschüttung von 2,30% auf den Nennwert. Für nicht volle Geschäftsjahre erfolgt eine zeitanteilige Ausschüttung. (2) Der Anspruch auf Ausschüttung ist ausgeschlossen, wenn und soweit durch die Ausschüttung ein Bilanzverlust entsteht oder das Genussrechtskapital nach einer eventuellen Abschreibung gemäß § 6 der Bedingungen noch nicht wieder auf den Gesamtgrundbetrag aufgefüllt worden ist. (3) Die Ausschüttung ist zahlbar am 01.01. eines jeden Jahres, jeweils für das letzte zurückliegende Geschäftsjahr; ist zu diesem Termin der Jahresabschluss durch den Verwaltungsrat noch nicht festgestellt, wird die Ausschüttung jeweils am ersten Bankarbeitstag nach Feststellung fällig. Die Ausschüttung für das Jahr 2010 hingegen wird gemeinsam mit derjenigen für 2011 vorgenommen.
§ 4 Laufzeit/Fälligkeit	Die Genussscheine sind befristet bis zum 01.01.2016.
§ 5 Kündigung	(1) Das Genussrechtskapital ist beiderseits für die gesamte Laufzeit un kündbar. Dies gilt auch für den Fall, dass das Beschäftigungsverhältnis des Mitarbeiters bei der Stadtparkasse Wuppertal endet.
Rücknahme / Beleihung	(2) Eine vorzeitige Rücknahme oder Beleihung ist ausgeschlossen.
§ 6 Teilnahme am Bilanzverlust	Das Genussrechtskapital nimmt am Bilanzverlust in voller Höhe durch Verminderung des Genussrechtskapitals entsprechend dem Verhältnis von Genussrechtskapital zu dem sonstigen am Verlust teilnehmenden haftenden Eigenkapital im Sinne des § 10 Abs. 2 a, 4 und 5 KWG im jeweiligen Geschäftsjahr teil.

§ 7 Besserungsabrede	<p>(1) Die Sparkasse ist verpflichtet, gem. § 6 der Bedingungen herabgesetztes Genussrechtskapital in den Folgejahren vorrangig vor der Dotierung der Rücklagen bis zum Nominalwert wieder aufzufüllen. Ausgefallene Ausschüttungen sind - im Rang nach der Auffüllung gem. Satz 1 - in Höhe des in § 3 der Bedingungen festgelegten Satzes ohne entgangene Zinsen auf die Ausschüttungen nachzuzahlen.</p> <p>(2) Die Verpflichtung aus dieser Besserungsabrede endet mit der Laufzeit der Genussscheine.</p>
§ 8	<p>(1) Soweit mit anderen Kapitalgebern i. S. des § 10, Abs. 4 und 5 KWG ebenfalls eine Vereinbarung nach § 7 der Bedingungen getroffen worden ist, erfolgt die Auffüllung in der Reihenfolge und im gleichen Verhältnis wie die Teilnahme am Verlust.</p> <p>(2) Im Übrigen haben die Ansprüche aus den Genussverhältnissen zu den Ansprüchen anderer Kapitalgeber im Sinne des § 10, Abs. 4 und 5 gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihres Verhältnisses zum übrigen Kapital i. S. des § 10, Abs. 4 und 5 KWG unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Sparkasse.</p>
§ 9 Rechte	Die Genussscheine verbriefen lediglich Gläubigerrechte. Sie gewähren keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und/oder Stimmrechte im Verwaltungsrat der Sparkasse. Der Genussscheininhaber besitzt kein Bezugsrecht auf neue Genussscheine und hat keinen Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös der Sparkasse.
§ 10 Rückzahlungen	Die Wertpapiere werden am 01.01.2016 zum Nennwert zurückgezahlt; im Falle einer Teilnahme am Bilanzverlust (§ 6 der Bedingungen) durch Zahlung des verringerten Wertes. Ist zu diesem Termin der Jahresabschluss durch den Verwaltungsrat noch nicht festgestellt, wird der Rückzahlungsanspruch am ersten Bankarbeitstag nach Feststellung fällig, wobei der Rückzahlungsbetrag vom 01.01.2016 bis zur Fälligkeit mit dem in § 3 der Bedingungen genannten Ausschüttungssatz verzinst wird.
§ 11 Ausschluss nach- träglicher Ver- änderungen u. vor- zeitiger Rückzahlungen	Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht geändert, der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Stadtsparkasse Wuppertal ohne Rücksicht auf entsprechende Vereinbarungen zurückerstattet (§ 10, Abs. 5 Satz 4 KWG).
§ 12 Nachrangigkeit	Das Genussrechtskapital tritt - vorbehaltlich § 8 der Bedingungen - gegenüber allen nicht nachrangigen Sparkassengläubigern im Rang zurück und ist demgemäß erst nach Befriedigung dieser Sparkassengläubiger zu bedienen.
§ 13 Rechtsänderung/ Bestandsgarantie	Die Genussscheine werden durch die etwaige Verschmelzung oder Umwandlung der Stadtsparkasse Wuppertal nicht berührt.
§ 14 Bekanntmachungen	Bekanntmachungen der Stadtsparkasse Wuppertal über Genussscheine werden den Genussscheininhabern übermittelt.
§ 15 Wirksamkeits- erklärung	Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Genussscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
§ 16 Erfüllungsort	Für die Genussscheinbedingungen sowie die sich aus ihnen ergebenden Rechte und Pflichten ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend. Erfüllungsort ist Wuppertal.

Bedingungen für Genussscheine Ausgabe 2011 / 2017

§ 1 Rechtsnatur / Bezeichnung	(1) Die Stadtparkasse Wuppertal begibt auf den Namen lautende Genussrechte, die durch Genussscheine verbrieft werden. Die Bezeichnung lautet: Genussscheine Ausgabe 2011 / 2017 Wertpapier-Kenn-Nr. 0456QN.
Erwerber	(2) Die Genussscheine werden im Rahmen des Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz / EStG ausschließlich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtparkasse Wuppertal ausgegeben. Anspruchsberechtigt sind alle Mitarbeiter, die seit dem 01.01.2011 und noch am 25.11.2011 bei der Stadtparkasse Wuppertal beschäftigt sind.
Arbeitgeber- zuschuss	(3) Der Zuschuss, den die Stadtparkasse Wuppertal ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Erwerb der Genussscheine zahlt, beträgt die Hälfte des Zeichnungsbetrages; der Zuschuss bleibt steuer- und sozialabgabenfrei und wird nur bis zu einem Zeichnungsbetrag von maximal 270 Euro gewährt.
Besteuerung	(4) Die den Arbeitnehmern vom Arbeitgeber überlassene Genussscheine sind mit dem Arbeitgeberanteil und den gezahlten Ausschüttungen bei der Stadtparkasse Wuppertal körperschaftsteuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben; dementsprechend erfolgt keine Körperschaftsteuergutschrift. Die Ausschüttungen an die Mitarbeiter erfolgen - soweit kein ausreichender Freistellungsauftrag vorliegt - unter Abzug der Abgeltungsteuer.
Übertragbarkeit	(5) Die Übertragbarkeit der Genussscheine auf Dritte ist ausgeschlossen.
§ 2 Nennbetrag / Stückelung	(1) Je anspruchsberechtigtem Mitarbeiter gelten folgende Zeichnungsbeträge: Mindestzeichnungsbetrag : 100,00 Euro Stückelung/Staffelung: 270 / 250 / 200 / 150 / 100 Euro Höchstzeichnungsbetrag /Höchstzuschussbetrag : 270,00/135,00 Euro Zusätzliche lohnsteuerfreie /sozialversicherungspflichtige Zeichnungsbeträge im Rahmen einer Entgeltumwandlung: Mindestzeichnungsbetrag : 75,00 Euro Stückelung/Staffelung: 225 / 150 / 75 Euro Höchstzeichnungsbetrag : 225,00 Euro
Emissionskurs	(2) Die Ausgabe erfolgt zum Nennwert (100%).
Verbriefung/Ver- wahrung/Börsen- einführung	(3) Die Genussscheine sind in einer Sammelurkunde verbrieft und werden im Girosammeldepot verwahrt, wobei kein Anspruch auf Ausgabe von Einzelurkunden besteht. Die Genussscheine sind depotmäßig zu verbuchende Wertpapiere; sie können nur bei der Stadtparkasse Wuppertal verwahrt werden. Eine Börseneinführung ist nicht vorgesehen.
Emissionsdatum/ Valuta	(4) Die Wertpapiere werden am 25.11.2011 ausgegeben.
§ 3 Ausschüttung	(1) Die Genussscheine gewähren einen Anspruch auf eine jährliche Ausschüttung von 2,15% auf den Nennwert. Für nicht volle Geschäftsjahre erfolgt eine zeitanteilige Ausschüttung. (2) Der Anspruch auf Ausschüttung ist ausgeschlossen, wenn und soweit durch die Ausschüttung ein Bilanzverlust entsteht oder das Genussrechtskapital nach einer eventuellen Abschreibung gemäß § 6 der Bedingungen noch nicht wieder auf den Gesamtgrundbetrag aufgefüllt worden ist. (3) Die Ausschüttung ist zahlbar am 01.01. eines jeden Jahres, jeweils für das letzte zurückliegende

Geschäftsjahr; ist zu diesem Termin der Jahresabschluss durch den Verwaltungsrat noch nicht festgestellt, wird die Ausschüttung jeweils am ersten Bankarbeitstag nach Feststellung fällig. Die Ausschüttung für das Jahr 2011 hingegen wird gemeinsam mit derjenigen für 2012 vorgenommen.

§ 4
Laufzeit/Fälligkeit

Die Genussscheine sind befristet bis zum 01.01.2017.

§ 5
Kündigung

(1) Das Genussrechtskapital ist beiderseits für die gesamte Laufzeit un kündbar. Dies gilt auch für den Fall, dass das Beschäftigungsverhältnis des Mitarbeiters bei der Sparkasse Wuppertal endet.

Rücknahme /
Beleihung

(2) Eine vorzeitige Rücknahme oder Beleihung ist ausgeschlossen.

§ 6
Teilnahme am
Bilanzverlust

Das Genussrechtskapital nimmt am Bilanzverlust in voller Höhe durch Verminderung des Genussrechtskapitals entsprechend dem Verhältnis von Genussrechtskapital zu dem sonstigen am Verlust teilnehmenden haftenden Eigenkapital im Sinne des § 10 Abs. 2 a, 4 und 5 KWG im jeweiligen Geschäftsjahr teil.

§ 7
Besserungsabrede

(1) Die Sparkasse ist verpflichtet, gemäß § 6 der Bedingungen herabgesetztes Genussrechtskapital in den Folgejahren vorrangig vor der Dotierung der Rücklagen bis zum Nominalwert wieder aufzufüllen. Ausgefallene Ausschüttungen sind - im Rang nach der Auffüllung gem. Satz 1 - in Höhe des in § 3 der Bedingungen festgelegten Satzes ohne entgangene Zinsen auf die Ausschüttungen nachzuzahlen.

(2) Die Verpflichtung aus dieser Besserungsabrede endet mit der Laufzeit der Genussscheine.

§ 8

(1) Soweit mit anderen Kapitalgebern i. S. des § 10, Abs. 4 und 5 KWG ebenfalls eine Vereinbarung nach § 7 der Bedingungen getroffen worden ist, erfolgt die Auffüllung in der Reihenfolge und im gleichen Verhältnis wie die Teilnahme am Verlust.

(2) Im Übrigen haben die Ansprüche aus den Genussverhältnissen zu den Ansprüchen anderer Kapitalgeber im Sinne des § 10, Abs. 4 und 5 gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihres Verhältnisses zum übrigen Kapital i. S. des § 10, Abs. 4 und 5 KWG unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Sparkasse.

§ 9
Rechte

Die Genussscheine verbriefen lediglich Gläubigerrechte. Sie gewähren keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und/oder Stimmrechte im Verwaltungsrat der Sparkasse. Der Genussscheininhaber besitzt kein Bezugsrecht auf neue Genussscheine und hat keinen Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös der Sparkasse.

§ 10
Rückzahlungen

Die Wertpapiere werden am 01.01.2017 zum Nennwert zurückgezahlt; im Falle einer Teilnahme am Bilanzverlust (§ 6 der Bedingungen) durch Zahlung des verringerten Wertes. Ist zu diesem Termin der Jahresabschluss durch den Verwaltungsrat noch nicht festgestellt, wird der Rückzahlungsanspruch am ersten Bankarbeitstag nach Feststellung fällig, wobei der Rückzahlungsbetrag vom 01.01.2017 bis zur Fälligkeit mit dem in § 3 der Bedingungen genannten Ausschüttungssatz verzinst wird.

<p>§ 11 Ausschluss nach- träglicher Ver- änderungen u. vor- zeitiger Rückzahlungen</p>	<p>Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht geändert, der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Stadtsparkasse Wuppertal ohne Rücksicht auf entsprechende Vereinbarungen zur Rückzugewähren (§10, Abs. 5 Satz 4 KWG).</p>
<p>§ 12 Nachrangigkeit</p>	<p>Das Genussrechtskapital tritt - vorbehaltlich § 8 der Bedingungen - gegenüber allen nicht nachrangigen Sparkassengläubigern im Rang zurück und ist demgemäß erst nach Befriedigung dieser Sparkassengläubiger zu bedienen.</p>
<p>§ 13 Rechtsänderung/ Bestandsgarantie</p>	<p>Die Genussscheine werden durch die etwaige Verschmelzung oder Umwandlung der Stadtsparkasse Wuppertal nicht berührt.</p>
<p>§ 14 Bekanntmachungen</p>	<p>Bekanntmachungen der Stadtsparkasse Wuppertal über Genussscheine werden den Genussscheininhabern übermittelt.</p>
<p>§ 15 Wirksamkeits- erklärung</p>	<p>Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Genussscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.</p>
<p>§ 16 Erfüllungsort</p>	<p>Für die Genussscheinbedingungen sowie die sich aus ihnen ergebenden Rechte und Pflichten ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend. Erfüllungsort ist Wuppertal.</p>

Bedingungen für Genussscheine Ausgabe 2012 / 2018

§ 1 Rechtsnatur / Bezeichnung	(1) Die Stadtparkasse Wuppertal begibt auf den Namen lautende Genussrechte, die durch Genussscheine verbrieft werden. Die Bezeichnung lautet: Genussscheine Ausgabe 2012 / 2018 Wertpapier-Kenn-Nr. 0456TQ.
Erwerber	(2) Die Genussscheine werden im Rahmen des Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz / EStG ausschließlich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtparkasse Wuppertal ausgegeben. Anspruchsberechtigt sind alle Mitarbeiter, die seit dem 01.01.2012 und noch am 28.11.2012 bei der Stadtparkasse Wuppertal beschäftigt sind.
Arbeitgeber- zuschuss	(3) Der Zuschuss, den die Stadtparkasse Wuppertal ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Erwerb der Genussscheine zahlt, beträgt die Hälfte des Zeichnungsbetrages; der Zuschuss bleibt steuer- und sozialabgabenfrei und wird nur bis zu einem Zeichnungsbetrag von maximal 270 Euro gewährt.
Besteuerung	(4) Die den Arbeitnehmern vom Arbeitgeber überlassene Genussscheine sind mit dem Arbeitgeberanteil und den gezahlten Ausschüttungen bei der Stadtparkasse Wuppertal körperschaftsteuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben; dementsprechend erfolgt keine Körperschaftsteuergutschrift. Die Ausschüttungen an die Mitarbeiter erfolgen - soweit kein ausreichender Freistellungsauftrag vorliegt - unter Abzug der Abgeltungsteuer.
Übertragbarkeit	(5) Die Übertragbarkeit der Genussscheine auf Dritte ist ausgeschlossen.
§ 2 Nennbetrag / Stückelung	(1) Je anspruchsberechtigtem Mitarbeiter gelten folgende Zeichnungsbeträge: Mindestzeichnungsbetrag : 100,00 Euro Stückelung/Staffelung: 270 / 250 / 200 / 150 / 100 Euro Höchstzeichnungsbetrag /Höchstzuschussbetrag : 270,00/135,00 Euro Zusätzliche lohnsteuerfreie /sozialversicherungspflichtige Zeichnungsbeträge im Rahmen einer Entgeltumwandlung: Mindestzeichnungsbetrag : 75,00 Euro Stückelung/Staffelung: 225 / 150 / 75 Euro Höchstzeichnungsbetrag : 225,00 Euro
Emissionskurs	(2) Die Ausgabe erfolgt zum Nennwert (100%).
Verbriefung/Ver- wahrung/Börsen- einführung	(3) Die Genussscheine sind in einer Sammelurkunde verbrieft und werden im Girosammeldepot verwahrt, wobei kein Anspruch auf Ausgabe von Einzelurkunden besteht. Die Genussscheine sind depotmäßig zu verbuchende Wertpapiere; sie können nur bei der Stadtparkasse Wuppertal verwahrt werden. Eine Börseneinführung ist nicht vorgesehen.
Emissionsdatum/ Valuta	(4) Die Wertpapiere werden am 28.11.2012 ausgegeben.
§ 3 Ausschüttung	(1) Die Genussscheine gewähren einen Anspruch auf eine jährliche Ausschüttung von 1,50% auf den Nennwert. Für nicht volle Geschäftsjahre erfolgt eine zeitanteilige Ausschüttung. (2) Der Anspruch auf Ausschüttung ist ausgeschlossen, wenn und soweit durch die Ausschüttung ein Bilanzverlust entsteht oder das Genussrechtskapital nach einer eventuellen Abschreibung gemäß § 6 der Bedingungen noch nicht wieder auf den Gesamtgrundbetrag aufgefüllt worden ist. (3) Die Ausschüttung ist zahlbar am 01.01. eines jeden Jahres, jeweils für das letzte zurückliegende

Geschäftsjahr; ist zu diesem Termin der Jahresabschluss durch den Verwaltungsrat noch nicht festgestellt, wird die Ausschüttung jeweils am ersten Bankarbeitstag nach Feststellung fällig. Die Ausschüttung für das Jahr 2012 hingegen wird gemeinsam mit derjenigen für 2013 vorgenommen.

§ 4
Laufzeit/Fälligkeit

Die Genussscheine sind befristet bis zum 01.01.2018.

§ 5
Kündigung

(1) Das Genussrechtskapital ist beiderseits für die gesamte Laufzeit un kündbar. Dies gilt auch für den Fall, dass das Beschäftigungsverhältnis des Mitarbeiters bei der Sparkasse Wuppertal endet.

Rücknahme /
Beleihung

(2) Eine vorzeitige Rücknahme oder Beleihung ist ausgeschlossen.

§ 6
Teilnahme am
Bilanzverlust

Das Genussrechtskapital nimmt am Bilanzverlust in voller Höhe durch Verminderung des Genussrechtskapitals entsprechend dem Verhältnis von Genussrechtskapital zu dem sonstigen am Verlust teilnehmenden haftenden Eigenkapital im Sinne des § 10 Abs. 2 a, 4 und 5 KWG im jeweiligen Geschäftsjahr teil.

§ 7
Besserungsabrede

(1) Die Sparkasse ist verpflichtet, gemäß § 6 der Bedingungen herabgesetztes Genussrechtskapital in den Folgejahren vorrangig vor der Dotierung der Rücklagen bis zum Nominalwert wieder aufzufüllen. Ausgefallene Ausschüttungen sind - im Rang nach der Auffüllung gem. Satz 1 - in Höhe des in § 3 der Bedingungen festgelegten Satzes ohne entgangene Zinsen auf die Ausschüttungen nachzuzahlen.

(2) Die Verpflichtung aus dieser Besserungsabrede endet mit der Laufzeit der Genussscheine.

§ 8

(1) Soweit mit anderen Kapitalgebern i. S. des § 10, Abs. 4 und 5 KWG ebenfalls eine Vereinbarung nach § 7 der Bedingungen getroffen worden ist, erfolgt die Auffüllung in der Reihenfolge und im gleichen Verhältnis wie die Teilnahme am Verlust.

(2) Im Übrigen haben die Ansprüche aus den Genussverhältnissen zu den Ansprüchen anderer Kapitalgeber im Sinne des § 10, Abs. 4 und 5 gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihres Verhältnisses zum übrigen Kapital i. S. des § 10, Abs. 4 und 5 KWG unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Sparkasse.

§ 9
Rechte

Die Genussscheine verbriefen lediglich Gläubigerrechte. Sie gewähren keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und/oder Stimmrechte im Verwaltungsrat der Sparkasse. Der Genussscheininhaber besitzt kein Bezugsrecht auf neue Genussscheine und hat keinen Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös der Sparkasse.

§ 10
Rückzahlungen

Die Wertpapiere werden am 01.01.2018 zum Nennwert zurückgezahlt; im Falle einer Teilnahme am Bilanzverlust (§ 6 der Bedingungen) durch Zahlung des verringerten Wertes. Ist zu diesem Termin der Jahresabschluss durch den Verwaltungsrat noch nicht festgestellt, wird der Rückzahlungsanspruch am ersten Bankarbeitstag nach Feststellung fällig, wobei der Rückzahlungsbetrag vom 01.01.2018 bis zur Fälligkeit mit dem in § 3 der Bedingungen genannten Ausschüttungssatz verzinst wird.

<p>§ 11 Ausschluss nach- träglicher Ver- änderungen u. vor- zeitiger Rückzahlungen</p>	<p>Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht geändert, der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Stadtsparkasse Wuppertal ohne Rücksicht auf entsprechende Vereinbarungen zur Rückzugewähren (§10, Abs. 5 Satz 4 KWG).</p>
<p>§ 12 Nachrangigkeit</p>	<p>Das Genussrechtskapital tritt - vorbehaltlich § 8 der Bedingungen - gegenüber allen nicht nachrangigen Sparkassengläubigern im Rang zurück und ist demgemäß erst nach Befriedigung dieser Sparkassengläubiger zu bedienen.</p>
<p>§ 13 Rechtsänderung/ Bestandsgarantie</p>	<p>Die Genussscheine werden durch die etwaige Verschmelzung oder Umwandlung der Stadtsparkasse Wuppertal nicht berührt.</p>
<p>§ 14 Bekanntmachungen</p>	<p>Bekanntmachungen der Stadtsparkasse Wuppertal über Genussscheine werden den Genussscheininhabern übermittelt.</p>
<p>§ 15 Wirksamkeits- erklärung</p>	<p>Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Genussscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.</p>
<p>§ 16 Erfüllungsort</p>	<p>Für die Genussscheinbedingungen sowie die sich aus ihnen ergebenden Rechte und Pflichten ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend. Erfüllungsort ist Wuppertal.</p>

Bedingungen für Genussscheine Ausgabe 2013 / 2019

§ 1 Rechtsnatur / Bezeichnung	(1) Die Stadtparkasse Wuppertal begibt auf den Namen lautende Genussrechte, die durch Genussscheine verbrieft werden. Die Bezeichnung lautet: Genussscheine Ausgabe 2013 / 2019 Wertpapier-Kenn-Nr.0456VJ.
Erwerber	(2) Die Genussscheine werden im Rahmen des Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz / EStG ausschließlich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtparkasse Wuppertal ausgegeben. Anspruchsberechtigt sind alle Mitarbeiter, die seit dem 01.01.2013 und noch am 27.11.2013 bei der Stadtparkasse Wuppertal beschäftigt sind.
Arbeitgeber- zuschuss	(3) Der Zuschuss, den die Stadtparkasse Wuppertal ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Erwerb der Genussscheine zahlt, beträgt die Hälfte des Zeichnungsbetrages; der Zuschuss bleibt steuer- und sozialabgabenfrei und wird nur bis zu einem Zeichnungsbetrag von maximal 270 Euro gewährt.
Besteuerung	(4) Die den Arbeitnehmern vom Arbeitgeber überlassene Genussscheine sind mit dem Arbeitgeberanteil und den gezahlten Ausschüttungen bei der Stadtparkasse Wuppertal körperschaftsteuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben; dementsprechend erfolgt keine Körperschaftsteuergutschrift. Die Ausschüttungen an die Mitarbeiter erfolgen - soweit kein ausreichender Freistellungsauftrag vorliegt - unter Abzug der Abgeltungsteuer.
Übertragbarkeit	(5) Die Übertragbarkeit der Genussscheine auf Dritte ist ausgeschlossen.
§ 2 Nennbetrag / Stückelung	(1) Je anspruchsberechtigtem Mitarbeiter gelten folgende Zeichnungsbeträge: Mindestzeichnungsbetrag : 100,00 Euro Stückelung/Staffelung: 270 / 250 / 200 / 150 / 100 Euro Höchstzeichnungsbetrag /Höchstzuschussbetrag : 270,00/135,00 Euro Zusätzliche lohnsteuerfreie /sozialversicherungspflichtige Zeichnungsbeträge im Rahmen einer Entgeltumwandlung: Mindestzeichnungsbetrag : 75,00 Euro Stückelung/Staffelung: 225 / 150 / 75 Euro Höchstzeichnungsbetrag : 225,00 Euro
Emissionskurs	(2) Die Ausgabe erfolgt zum Nennwert (100%).
Verbriefung/Ver- wahrung/Börsen- einführung	(3) Die Genussscheine sind in einer Sammelurkunde verbrieft und werden im Girosammeldepot verwahrt, wobei kein Anspruch auf Ausgabe von Einzelurkunden besteht. Die Genussscheine sind depotmäßig zu verbuchende Wertpapiere; sie können nur bei der Stadtparkasse Wuppertal verwahrt werden. Eine Börseneinführung ist nicht vorgesehen.
Emissionsdatum/ Valuta	(4) Die Wertpapiere werden am 27.11.2013 ausgegeben.
§ 3 Ausschüttung	(1) Die Genussscheine gewähren einen Anspruch auf eine jährliche Ausschüttung von 1,50% auf den Nennwert. Für nicht volle Geschäftsjahre erfolgt eine zeitanteilige Ausschüttung. (2) Der Anspruch auf Ausschüttung ist ausgeschlossen, wenn und soweit durch die Ausschüttung ein Bilanzverlust entsteht oder das Genussrechtskapital nach einer eventuellen Abschreibung gemäß § 6 der Bedingungen noch nicht wieder auf den Gesamtgrundbetrag aufgefüllt worden ist. (3) Die Ausschüttung ist zahlbar am 01.01. eines jeden Jahres, jeweils für das letzte zurückliegende

Geschäftsjahr; ist zu diesem Termin der Jahresabschluss durch den Verwaltungsrat noch nicht festgestellt, wird die Ausschüttung jeweils am ersten Bankarbeitstag nach Feststellung fällig. Die Ausschüttung für das Jahr 2013 hingegen wird gemeinsam mit derjenigen für 2014 vorgenommen.

§ 4
Laufzeit/Fälligkeit

Die Genussscheine sind befristet bis zum 01.01.2019.

§ 5
Kündigung

(1) Das Genussrechtskapital ist beiderseits für die gesamte Laufzeit un kündbar. Dies gilt auch für den Fall, dass das Beschäftigungsverhältnis des Mitarbeiters bei der Sparkasse Wuppertal endet.

Rücknahme /
Beleihung

(2) Eine vorzeitige Rücknahme oder Beleihung ist ausgeschlossen.

§ 6
Teilnahme am
Bilanzverlust

Das Genussrechtskapital nimmt am Bilanzverlust in voller Höhe durch Verminderung des Genussrechtskapitals entsprechend dem Verhältnis von Genussrechtskapital zu dem sonstigen am Verlust teilnehmenden haftenden Eigenkapital im Sinne des § 10 Abs. 2 a, 4 und 5 KWG im jeweiligen Geschäftsjahr teil.

§ 7
Besserungsabrede

(1) Die Sparkasse ist verpflichtet, gemäß § 6 der Bedingungen herabgesetztes Genussrechtskapital in den Folgejahren vorrangig vor der Dotierung der Rücklagen bis zum Nominalwert wieder aufzufüllen. Ausgefallene Ausschüttungen sind - im Rang nach der Auffüllung gem. Satz 1 - in Höhe des in § 3 der Bedingungen festgelegten Satzes ohne entgangene Zinsen auf die Ausschüttungen nachzuzahlen.

(2) Die Verpflichtung aus dieser Besserungsabrede endet mit der Laufzeit der Genussscheine.

§ 8

(1) Soweit mit anderen Kapitalgebern i. S. des § 10, Abs. 4 und 5 KWG ebenfalls eine Vereinbarung nach § 7 der Bedingungen getroffen worden ist, erfolgt die Auffüllung in der Reihenfolge und im gleichen Verhältnis wie die Teilnahme am Verlust.

(2) Im Übrigen haben die Ansprüche aus den Genussverhältnissen zu den Ansprüchen anderer Kapitalgeber im Sinne des § 10, Abs. 4 und 5 gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihres Verhältnisses zum übrigen Kapital i. S. des § 10, Abs. 4 und 5 KWG unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Sparkasse.

§ 9
Rechte

Die Genussscheine verbriefen lediglich Gläubigerrechte. Sie gewähren keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und/oder Stimmrechte im Verwaltungsrat der Sparkasse. Der Genussscheininhaber besitzt kein Bezugsrecht auf neue Genussscheine und hat keinen Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös der Sparkasse.

§ 10
Rückzahlungen

Die Wertpapiere werden am 01.01.2019 zum Nennwert zurückgezahlt; im Falle einer Teilnahme am Bilanzverlust (§ 6 der Bedingungen) durch Zahlung des verringerten Wertes. Ist zu diesem Termin der Jahresabschluss durch den Verwaltungsrat noch nicht festgestellt, wird der Rückzahlungsanspruch am ersten Bankarbeitstag nach Feststellung fällig, wobei der Rückzahlungsbetrag vom 01.01.2019 bis zur Fälligkeit mit dem in § 3 der Bedingungen genannten Ausschüttungssatz verzinst wird.

<p>§ 11 Ausschluss nach- träglicher Ver- änderungen u. vor- zeitiger Rückzahlungen</p>	<p>Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht geändert, der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Stadtsparkasse Wuppertal ohne Rücksicht auf entsprechende Vereinbarungen zurückzugewähren (§10, Abs. 5 Satz 4 KWG).</p>
<p>§ 12 Nachrangigkeit</p>	<p>Das Genussrechtskapital tritt - vorbehaltlich § 8 der Bedingungen - gegenüber allen nicht nachrangigen Sparkassengläubigern im Rang zurück und ist demgemäß erst nach Befriedigung dieser Sparkassengläubiger zu bedienen.</p>
<p>§ 13 Rechtsänderung/ Bestandsgarantie</p>	<p>Die Genussscheine werden durch die etwaige Verschmelzung oder Umwandlung der Stadtsparkasse Wuppertal nicht berührt.</p>
<p>§ 14 Bekanntmachungen</p>	<p>Bekanntmachungen der Stadtsparkasse Wuppertal über Genussscheine werden den Genussscheininhabern übermittelt.</p>
<p>§ 15 Wirksamkeits- erklärung</p>	<p>Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Genussscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.</p>
<p>§ 16 Erfüllungsort</p>	<p>Für die Genussscheinbedingungen sowie die sich aus ihnen ergebenden Rechte und Pflichten ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend. Erfüllungsort ist Wuppertal.</p>

Bedingungen für Genussscheine Ausgabe 2014 / 2020

§ 1 Rechtsnatur / Bezeichnung	(1) Die Stadtparkasse Wuppertal begibt auf den Namen lautende Genussrechte, die durch Genussscheine verbrieft werden. Die Bezeichnung lautet: Genussscheine Ausgabe 2014 / 2020 Wertpapier-Kenn-Nr.0458QD.
Erwerber	(2) Die Genussscheine werden im Rahmen des Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz / EStG ausschließlich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtparkasse Wuppertal ausgegeben. Anspruchsberechtigt sind alle Mitarbeiter, die seit dem 01.01.2014 und noch am 27.11.2014 bei der Stadtparkasse Wuppertal beschäftigt sind.
Arbeitgeber- zuschuss	(3) Der Zuschuss, den die Stadtparkasse Wuppertal ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Erwerb der Genussscheine zahlt, beträgt die Hälfte des Zeichnungsbetrages; der Zuschuss bleibt steuer- und sozialabgabenfrei und wird nur bis zu einem Zeichnungsbetrag von maximal 270 Euro gewährt.
Besteuerung	(4) Die den Arbeitnehmern vom Arbeitgeber überlassene Genussscheine sind mit dem Arbeitgeberanteil und den gezahlten Ausschüttungen bei der Stadtparkasse Wuppertal körperschaftsteuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben; dementsprechend erfolgt keine Körperschaftsteuergutschrift. Die Ausschüttungen an die Mitarbeiter erfolgen - soweit kein ausreichender Freistellungsauftrag vorliegt - unter Abzug der Abgeltungsteuer.
Übertragbarkeit	(5) Die Übertragbarkeit der Genussscheine auf Dritte ist ausgeschlossen.
§ 2 Nennbetrag / Stückelung	(1) Je anspruchsberechtigtem Mitarbeiter gelten folgende Zeichnungsbeträge: Mindestzeichnungsbetrag : 100,00 Euro Stückelung/Staffelung: 270 / 250 / 200 / 150 / 100 Euro Höchstzeichnungsbetrag /Höchstzuschussbetrag : 270,00/135,00 Euro Zusätzliche lohnsteuerfreie /sozialversicherungspflichtige Zeichnungsbeträge im Rahmen einer Entgeltumwandlung: Mindestzeichnungsbetrag : 75,00 Euro Stückelung/Staffelung: 225 / 150 / 75 Euro Höchstzeichnungsbetrag : 225,00 Euro
Emissionskurs	(2) Die Ausgabe erfolgt zum Nennwert (100%).
Verbriefung/Ver- wahrung/Börsen- einführung	(3) Die Genussscheine sind in einer Sammelurkunde verbrieft und werden im Girosammeldepot verwahrt, wobei kein Anspruch auf Ausgabe von Einzelurkunden besteht. Die Genussscheine sind depotmäßig zu verbuchende Wertpapiere; sie können nur bei der Stadtparkasse Wuppertal verwahrt werden. Eine Börseneinführung ist nicht vorgesehen.
Emissionsdatum/ Valuta	(4) Die Wertpapiere werden am 27.11.2014 ausgegeben.
§ 3 Ausschüttung	(1) Die Genussscheine gewähren einen Anspruch auf eine jährliche Ausschüttung von 0,95 % auf den Nennwert. Für nicht volle Geschäftsjahre erfolgt eine zeitanteilige Ausschüttung. (2) Der Anspruch auf Ausschüttung ist ausgeschlossen, wenn und soweit durch die Ausschüttung ein Bilanzverlust entsteht oder das Genussrechtskapital nach einer eventuellen Abschreibung gemäß § 6 der Bedingungen noch nicht wieder auf den Gesamtgrundbetrag aufgefüllt worden ist. (3) Die Ausschüttung ist zahlbar am 01.01. eines jeden Jahres, jeweils für das letzte zurückliegende

Geschäftsjahr; ist zu diesem Termin der Jahresabschluss durch den Verwaltungsrat noch nicht festgestellt, wird die Ausschüttung jeweils am ersten Bankarbeitstag nach Feststellung fällig. Die Ausschüttung für das Jahr 2014 hingegen wird gemeinsam mit derjenigen für 2015 vorgenommen.

§ 4
Laufzeit/Fälligkeit

Die Genussscheine sind befristet bis zum 01.01.2020.

§ 5
Kündigung

(1) Das Genussrechtskapital ist beiderseits für die gesamte Laufzeit un kündbar. Dies gilt auch für den Fall, dass das Beschäftigungsverhältnis des Mitarbeiters bei der Sparkasse Wuppertal endet.

Rücknahme /
Beleihung

(2) Eine vorzeitige Rücknahme oder Beleihung ist ausgeschlossen.

§ 6
Teilnahme am
Bilanzverlust

Das Genussrechtskapital nimmt am Bilanzverlust in voller Höhe durch Verminderung des Genussrechtskapitals entsprechend dem Verhältnis von Genussrechtskapital zu dem sonstigen am Verlust teilnehmenden haftenden Eigenkapital im Sinne des § 10 Abs. 2 a, 4 und 5 KWG im jeweiligen Geschäftsjahr teil.

§ 7
Besserungsabrede

(1) Die Sparkasse ist verpflichtet, gemäß § 6 der Bedingungen herabgesetztes Genussrechtskapital in den Folgejahren vorrangig vor der Dotierung der Rücklagen bis zum Nominalwert wieder aufzufüllen. Ausgefallene Ausschüttungen sind - im Rang nach der Auffüllung gem. Satz 1 - in Höhe des in § 3 der Bedingungen festgelegten Satzes ohne entgangene Zinsen auf die Ausschüttungen nachzuzahlen.

(2) Die Verpflichtung aus dieser Besserungsabrede endet mit der Laufzeit der Genussscheine.

§ 8

(1) Soweit mit anderen Kapitalgebern i. S. des § 10, Abs. 4 und 5 KWG ebenfalls eine Vereinbarung nach § 7 der Bedingungen getroffen worden ist, erfolgt die Auffüllung in der Reihenfolge und im gleichen Verhältnis wie die Teilnahme am Verlust.

(2) Im Übrigen haben die Ansprüche aus den Genussverhältnissen zu den Ansprüchen anderer Kapitalgeber im Sinne des § 10, Abs. 4 und 5 gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihres Verhältnisses zum übrigen Kapital i. S. des § 10, Abs. 4 und 5 KWG unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Sparkasse.

§ 9
Rechte

Die Genussscheine verbriefen lediglich Gläubigerrechte. Sie gewähren keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und/oder Stimmrechte im Verwaltungsrat der Sparkasse. Der Genussscheininhaber besitzt kein Bezugsrecht auf neue Genussscheine und hat keinen Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös der Sparkasse.

§ 10
Rückzahlungen

Die Wertpapiere werden am 01.01.2020 zum Nennwert zurückgezahlt; im Falle einer Teilnahme am Bilanzverlust (§ 6 der Bedingungen) durch Zahlung des verringerten Wertes. Ist zu diesem Termin der Jahresabschluss durch den Verwaltungsrat noch nicht festgestellt, wird der Rückzahlungsanspruch am ersten Bankarbeitstag nach Feststellung fällig, wobei der Rückzahlungsbetrag vom 01.01.2020 bis zur Fälligkeit mit dem in § 3 der Bedingungen genannten Ausschüttungssatz verzinst wird.

<p>§ 11 Ausschluss nach- träglicher Ver- änderungen u. vor- zeitiger Rückzahlungen</p>	<p>Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht geändert, der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Stadtsparkasse Wuppertal ohne Rücksicht auf entsprechende Vereinbarungen zurück zu gewähren (§10, Abs. 5 Satz 4 KWG).</p>
<p>§ 12 Nachrangigkeit</p>	<p>Das Genussrechtskapital tritt - vorbehaltlich § 8 der Bedingungen - gegenüber allen nicht nachrangigen Sparkassengläubigern im Rang zurück und ist demgemäß erst nach Befriedigung dieser Sparkassengläubiger zu bedienen.</p>
<p>§ 13 Rechtsänderung/ Bestandsgarantie</p>	<p>Die Genussscheine werden durch die etwaige Verschmelzung oder Umwandlung der Stadtsparkasse Wuppertal nicht berührt.</p>
<p>§ 14 Bekanntmachungen</p>	<p>Bekanntmachungen der Stadtsparkasse Wuppertal über Genussscheine werden den Genussscheininhabern übermittelt.</p>
<p>§ 15 Wirksamkeits- erklärung</p>	<p>Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Genussscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.</p>
<p>§ 16 Erfüllungsort</p>	<p>Für die Genussscheinbedingungen sowie die sich aus ihnen ergebenden Rechte und Pflichten ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend. Erfüllungsort ist Wuppertal.</p>

Bedingungen für Genussscheine Ausgabe 2015 / 2022

§ 1 Rechtsnatur / Bezeichnung	(1) Die Stadtparkasse Wuppertal begibt Genussrechte, die durch Genussscheine verbrieft werden . Die Bezeichnung lautet : Genussscheine Ausgabe 2015 / 2022 Wertpapier-Kennnr .0458WZ.
Erwerber	(2) Die Genussscheine werden im Rahmen des Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz / EStG ausschließlich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtparkasse Wuppertal ausgegeben . Anspruchsberechtigt sind alle Mitarbeiter, die seit dem 01.01.2015 und noch am 26.11.2015 bei der Stadtparkasse Wuppertal beschäftigt sind .
Arbeitgeber- zuschuss	(3) Der Zuschuss, den die Stadtparkasse Wuppertal ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Erwerb der Genussscheine zahlt, beträgt die Hälfte des Zeichnungsbetrages; der Zuschuss bleibt steuer- und sozialabgabenfrei und wird nur bis zu einem Zeichnungsbetrag von maximal 270 Euro gewährt.
Besteuerung	(4) Die den Arbeitnehmern vom Arbeitgeber überlassene Genussscheine sind mit dem Arbeitgeberanteil und den gezahlten Ausschüttungen bei der Stadtparkasse Wuppertal körperschaftsteuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben . Die Ausschüttungen an die Mitarbeiter erfolgen - soweit kein ausreichender Freistellungsauftrag vorliegt - unter Abzug der Abgeltungsteuer .
Übertragbarkeit	(5) Die Übertragbarkeit der Genussscheine auf Dritte ist ausgeschlossen .
§ 2 Nennbetrag / Stückelung	(1) Je anspruchsberechtigtem Mitarbeiter gelten folgende Zeichnungsbeträge: Mindestzeichnungsbetrag : 100,00 Euro Stückelung/Staffelung: 270 / 250 / 200 / 150 / 100 Euro Höchstzeichnungsbetrag /Höchstzuschussbetrag : 270,00/135,00 Euro Zusätzliche lohnsteuerfreie /sozialversicherungspflichtige Zeichnungsbeträge im Rahmen einer Entgeltumwandlung : Mindestzeichnungsbetrag : 75,00 Euro Stückelung/Staffelung: 225 / 150 / 75 Euro Höchstzeichnungsbetrag : 225,00 Euro
Emissionskurs	(2) Die Ausgabe erfolgt zum Nennwert (100%).
Verbriefung /Ver- wahrung/Börsen- einführung	(3) Die Genussscheine sind in einer Sammelurkunde verbrieft und werden im Girosammeldepot verwahrt, wobei kein Anspruch auf Ausgabe von Einzelurkunden besteht . Die Genussscheine sind depotmäßig zu verbuchende Wertpapiere; sie können nur bei der Stadtparkasse Wuppertal verwahrt werden . Eine Börseneinführung ist nicht vorgesehen .
Emissionsdatum / Valuta	(4) Die Wertpapiere werden am 26.11.2015 ausgegeben .
§ 3 Ausschüttung	(1) Die Genussscheine gewähren einen Anspruch auf eine jährliche Ausschüttung von 0,900 % auf den Nennwert . Für nicht volle Geschäftsjahre erfolgt eine zeitanteilige Ausschüttung . (2) Der Anspruch auf Ausschüttung ist ausgeschlossen, wenn und soweit durch die Ausschüttung ein Bilanzverlust entsteht .

(3) Die Ausschüttung ist zahlbar am 01.01. eines jeden Jahres, jeweils für das letzte zurückliegende Geschäftsjahr; ist zu diesem Termin der Jahresabschluss durch den Verwaltungsrat noch nicht festgestellt, wird die Ausschüttung jeweils am ersten Bankarbeitstag nach Feststellung fällig. Die Ausschüttung für das Jahr 2015 hingegen wird gemeinsam mit derjenigen für 2016 vorgenommen.

§ 4
Laufzeit/Fälligkeit

Die Genussscheine sind befristet bis zum 01.01.2022.

§ 5
Kündigung

(1) Das Genussrechtskapital ist für beide Vertragsparteien – vorbehaltlich der Regelungen in §11 – während der Laufzeit un kündbar. Dies gilt auch für den Fall, dass das Beschäftigungsverhältnis des Mitarbeiters bei der Sparkasse Wuppertal endet.

Rücknahme /
Beleihung

(2) Eine vorzeitige Rücknahme oder Beleihung ist ausgeschlossen.

§ 6
Nachrangabrede

Das Genussrechtskapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Sparkasse oder der Liquidation der Sparkasse erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet. Im Übrigen haben die Ansprüche aus diesen Genussscheinen zu den Ansprüchen anderer Gläubiger von Ergänzungs kapitalinstrumenten im Sinne des Artikels 63 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital im Sinne des Artikels 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Sparkasse.

Ansprüche aus Verträgen über stille Einlagen, die vor dem 01. Januar 2014 abgeschlossen wurden und die die Voraussetzungen des Artikels 28 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht erfüllen, werden von den Regelungen in Satz 2 und 3 nicht erfasst.

§ 7
Aufrechnungs-
verbot

Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs aus diesem Genussschein gegen Forderungen der Sparkasse ist ausgeschlossen.

§ 8
Sicherheiten

Für die Verbindlichkeiten aus diesem Genussschein werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Sparkasse noch durch Dritte gestellt.

§ 9
Rechte

Die Genussscheine verbriefen lediglich Gläubigerrechte. Sie gewähren keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und/oder Stimmrechte im Verwaltungsrat der Sparkasse. Der Genussscheininhaber besitzt kein Bezugsrecht auf neue Genussscheine und hat keinen Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös der Sparkasse.

§ 10
Rückzahlungen

Die Wertpapiere werden am 01.01.2022 zum Nennwert zurückgezahlt; im Falle einer Teilnahme am Bilanzverlust (§ 6 der Bedingungen) durch Zahlung des verringerten Wertes. Ist zu diesem Termin der Jahresabschluss durch den Verwaltungsrat noch nicht festgestellt, wird der Rückzahlungsanspruch am ersten Bankarbeitstag nach Feststellung fällig, wobei der Rückzahlungsbetrag vom 01.01.2022 bis zur Fälligkeit mit dem in § 3 der Bedingungen genannten Ausschüttungssatz verzinst wird.

§ 11
Außerordentliches
Kündigungsrecht

Die Sparkasse behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Danach kann sie die Genussscheine nach vorheriger Erlaubnis durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung ist jedoch frühestens mit Wirkung zum Ende desjenigen Geschäftsjahres möglich, in dem seit dem Zeitpunkt der Ausgabe des Genussscheins fünf Jahre abgelaufen sind.

Die Sparkasse kann den Genussschein auch schon mit Wirkung vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Ausgabe der Schuldverschreibung kündigen, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Kündigung gemäß Art. 78 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlaubt und sich die aufsichtsrechtliche Einstufung gemäß Art. 78 Abs. 4 lit. A der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibung gemäß Art. 78 Abs. 4 lit. B der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ändert. Die Kündigung kann – soweit der Gläubiger oder dessen Anschrift von der Emittentin nicht festgestellt werden kann – durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen. Einer besonderen Benachrichtigung des Gläubigers bedarf es nicht.

§ 12
Sonstiges

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit nicht verkürzt werden.

§ 13
Rechtsänderung/
Bestandsgarantie

Die Genussscheine werden durch die etwaige Verschmelzung oder Umwandlung der Stadtsparkasse Wuppertal nicht berührt.

§ 14
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadtsparkasse Wuppertal über Genussscheine werden vorbehaltlich der Regelung in § 11 den Genussscheininhabern übermittelt.

§ 15
Wirksamkeits-
erklärung

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Genussscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 16
Erfüllungsort

Für die Genussscheinbedingungen sowie die sich aus ihnen ergebenden Rechte und Pflichten ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend. Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Genussschein ist der Sitz der Stadtsparkasse Wuppertal.

Produktinformationsblatt über Finanzinstrumente nach Wertpapierhandelsgesetz

Hinweis: Dieses Dokument gibt einen Überblick über wesentliche Eigenschaften, insbesondere die Struktur und die Risiken der Kapitalanlage. Eine aufmerksame Lektüre dieser Information wird empfohlen.

Produktgattung: Nachrangige Schuldverschreibung

Stand: 11. September 2015

Produktname: Sparkasse Wuppertal Inh.-Schv. Ser. 434 Nachranganleihe v.2015(2025)

WKN/ISIN: A161ZF/DE000A161ZF6

Emittent (Herausgeber der Schuldverschreibung): Sparkasse Wuppertal (www.sparkasse-wuppertal.de)

Branche: Kreditinstitut Sparkassensektor

1. Produktbeschreibung/Funktionsweise

Diese Schuldverschreibung ist ein Wertpapier, das einen festen Zinsertrag bietet. Die Laufzeit und die Art der Zahlung bei Fälligkeit sind vorgegeben. Am Ende der Laufzeit erfolgt eine Zahlung zu 100 % des Nennbetrags. Der Anleger hat einen Anspruch auf Geldzahlung gegenüber der Sparkasse Wuppertal.

Bei dem Produkt handelt es sich um eine nachrangige Schuldverschreibung der Sparkasse Wuppertal. Nachrangig bedeutet, dass im Fall der Insolvenz, das heißt einer Überschuldung, einer Zahlungsunfähigkeit oder der Auflösung der Sparkasse Wuppertal Ansprüche der Anleger aus der nachrangigen Schuldverschreibung den Ansprüchen anderer vorrangiger Gläubiger der Sparkasse Wuppertal nachgehen. Für die Nachrangigkeit erhält der Anleger einen zum Emissionszeitpunkt höheren Zins im Vergleich zu klassischen, nicht nachrangigen Schuldverschreibungen. Die Sparkasse Wuppertal verfügt über ein Emittenten-Sonderkündigungsrecht (siehe 2. Produktdaten).

Die Schuldverschreibung richtet sich an Anleger, die ihr Geld zehn Jahre zu einem festen Zins anlegen wollen und bereit sind, dass durch die Nachrangigkeit bedingte Risiko zu tragen.

2. Produktdaten

<ul style="list-style-type: none"> - Emissionstag: 11.09.2015 - Verkaufskurs am Emissionstag: 100,00 % - Währung: Euro - Kleinste handelbare Einheit: 100,00 Euro - Mindestanlagebetrag: 500,00 Euro - Laufzeit: 10 Jahre - Rückzahlungstermin: 11.09.2025 - Zins: 1,55 % des Nennbetrags jährlich - Zinstermin(e): 11.09. jährlich - keine Börsenzulassung und keine vorzeitige Rückgabe an die Sparkasse Wuppertal möglich 	<ul style="list-style-type: none"> - Rang: Nachrangiges Kapital - Emittenten-Sonderkündigungsrecht: Wenn der Emittent als Folge einer bei Emission nicht vorhersehbaren Änderung der anwendbaren aufsichts- und/oder bilanzrechtlichen Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die zuständigen Behörden nicht mehr berechtigt ist, die nachrangige Anleihe als Ergänzungskapital zu behandeln, hat der Emittent unterschiedliche Kündigungsrechte zu 100% des Nennbetrages zuzüglich der aufgelaufenen, noch nicht gezahlten Zinsen.
--	--

3. Risiken

Emittenten-/Bonitätsrisiko: Anleger sind dem Risiko der Insolvenz, das heißt einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Sparkasse Wuppertal ausgesetzt. Die Bankenaufsicht hat zusätzlich auch außerhalb der Insolvenz im Falle einer Krise der Sparkasse Wuppertal weitgehende Eingriffsbefugnisse. Sie betreffen die nachrangigen Schuldverschreibungen in besonders starkem Maße. Unter anderem ist sie berechtigt zu verlangen, den zahlbaren Zinsbetrag zu ändern, etwaige Zinsen entfallen zu lassen und/oder den Nennbetrag der nachrangigen Schuldverschreibungen bis auf null herabzusetzen. Anleger in nachrangigen Schuldverschreibungen sollten deshalb beachten, dass sie im Fall einer Krise der Sparkasse Wuppertal und damit bereits vor Auflösung oder Insolvenz in besonders starkem Maße einem Ausfallrisiko ausgesetzt sein werden und damit rechnen müssen, einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals zu erleiden.

Risiko der Nachrangabrede: Die Schuldverschreibung enthält eine Nachrangabrede. Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Sparkasse Wuppertal werden zuerst die Ansprüche der vorrangigen Gläubiger – das sind Gläubiger, die keine Nachrangabrede vereinbart haben – bedient. Der Anleger ist damit gegenüber vorrangigen Gläubigern einem höheren, bis zum Totalverlust gehenden Risiko ausgesetzt. Eine Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches aus der Schuldverschreibung durch den Kunden gegen Forderungen der Sparkasse Wuppertal ist ausgeschlossen.

Kündigungs- und Wiederanlageisiko: Die Sparkasse Wuppertal kann diese Schuldverschreibung nach vorheriger Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde außerordentlich kündigen. Der Anleger trägt das Risiko, dass die Sparkasse Wuppertal ihr Kündigungsrecht zu einem für den Anleger ungünstigen Zeitpunkt ausübt und der Ertrag der Kapitalanlage geringer ausfällt als erwartet. Zudem besteht das Risiko, dass der Anleger den Betrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

Allgemeines Marktpreisrisiko: Der Anleger trägt das Risiko, dass der Wert der Schuldverschreibung während der Laufzeit insbesondere durch die unter Ziffer 4 genannten marktpreisbestimmenden Faktoren nachteilig beeinflusst wird und auch deutlich unter dem Erwerbspreis liegen kann. Es ist zudem auch zu erwarten, dass die Kurse nachrangiger Anleihen besonders sensitiv auf Änderungen der Bonität im Fall einer Krise der Stadtparkasse Wuppertal reagieren.

4. Verfügbarkeit

Verfügbarkeit

Ein Verkauf während der Laufzeit der Schuldverschreibung ist nicht möglich. Die Stadtparkasse Wuppertal ist nicht zu einer Rücknahme verpflichtet.

Ungeachtet der Nichtveräußerbarkeit erfolgt eine Bewertung (durch die Stadtparkasse Wuppertal) zum Marktpreis. **Marktpreisbestimmende Faktoren während der Laufzeit:** Insbesondere folgende Umstände können sich wertmindernd auf den Marktpreis des Produkts auswirken:

- das allgemeine Zinsniveau steigt
- die Bonität des Emittenten verschlechtert sich

Umgekehrt können die Faktoren wertsteigernd auf das Produkt wirken. Einzelne Marktfaktoren können jeder für sich wirken oder sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Einfluss der Zinsentwicklung auf den Kurs einer Anleihe		Einfluss der Bonitätsentwicklung auf den Kurs einer Anleihe	
Zinsniveau während der Laufzeit	Einfluss auf den Kurs der Anleihe	Bonität während der Laufzeit	Einfluss auf den Kurs der Anleihe
↗	↘	↗	↗
→	→	→	→
↘	↗	↘	↘

5. Beispielhafte Szenariobetrachtung

Erwirbt der Kunde die Schuldverschreibung außerbörslich am Emissionstag im Wege des Festpreisgeschäfts und hält diese bis zum Laufzeitende (11.09.2025), ist folgendes Szenario möglich: Bei einem Nennbetrag von 10.000,00 EUR erhält der Kunde insgesamt einen Zinsertrag in Höhe von 1,55 % p.a. des Nennbetrages (11.550,00 EUR brutto bzw. 11.350,00 EUR netto, d.h. nach Abzug der Depotkosten in Höhe von 0,2 % des Kurswerts). Am Rückzahlungstermin erhält der Anleger den Nennbetrag in voller Höhe (10.000,00 EUR) zurück. Steuern sind nicht berücksichtigt. Die dem Anleger tatsächlich entstehenden Kosten können (unter Umständen sogar erheblich) von den in dieser Szenariobetrachtung zugrunde gelegten Kosten abweichen.

6. Kosten

Erwerbs- und Veräußerungskosten

Das Geschäft wird zwischen dem Anleger und der Stadtparkasse Wuppertal zu einem festen oder bestimmbar Preis vereinbart (Festpreisgeschäft). Dieser Preis umfasst alle Erwerbskosten und enthält einen Erlös für die Stadtparkasse Wuppertal.

Laufende Kosten

Für die Verwahrung der Wertpapiere im Anlegerdepot fallen für den Anleger die mit der verwahrenden Stadtparkasse Wuppertal vereinbarten Kosten an (Depotentgelt). Näheres entnehmen Sie bitte dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Stadtparkasse Wuppertal.

7. Besteuerung

Für in Deutschland steuerpflichtige Privatanleger gilt: Zinserträge und realisierte Kursgewinne unterliegen der Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer. **Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein.** Zur Klärung steuerlicher Fragen empfehlen wir die Beratung durch einen Steuerberater.

8. Sonstige Hinweise

Dieses Dokument enthält lediglich eine zusammenfassende Kurzdarstellung der wesentlichen Produktmerkmale. Es dient ausschließlich Informationszwecken und kann ein Beratungsgespräch nicht ersetzen.

Die Schuldverschreibung unterfällt **nicht** der gesetzlichen Einlagensicherung.

Die vollständigen Produktangaben sind dem jeweiligen Wertpapierprospekt zu entnehmen, den Sie bei Ihrem Kundenberater erhalten oder unter www.sparkasse-wuppertal.de abrufen können.